

**AZ.: Fs5-R-05/10-003**

**Planfeststellungsbeschluss**

**für das Vorhaben zur Erweiterung des Feldspattagebaus  
„Rammelsbach“  
der Basalt Actien Gesellschaft, Südwestdeutschen Hartstein-  
werke (SHW), mit Sitz in Kirn**



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Seiten Nr. 1 bis 75  
Mainz, 18. August 2014

## Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss (Deckblatt).....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2-3
A. Verfügender Teil.....	4 ff.
I. Feststellung des Plans.....	4-5
II. Planfestgestellte Unterlagen.....	6-8
III. Nebenbestimmung.....	9 ff.
1. Allgemeines.....	9-14
2. Gewinnung.....	14-15
3. Wassergefährdende Stoffe und Abwasser.....	15-16
4. Dauerhafte Anlage eines Gewässers, gem. §§ 67 Abs.1 u. 2, 68 Abs. 1 u. 3 WHG .....	17
5. Rodung und Wiederaufforstung (§ 14 Abs.1 Nr.1 und 2 LWaldG).....	17-18
6. Sicherung des Tagebaus.....	18
7. Verkehr.....	18-19
8. Genehmigung nach §§ 14, 17 BNatSchG.....	19-20
9. Hinweise.....	21
IV. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.....	21
B. Begründung.....	22ff.
I. Sachverhaltsdarstellung.....	22-25
II. Rechtliche Würdigung.....	25 ff.
1. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 BBergG.....	26-28
2. Wasserrechtl. Erlaubnis § 8 WHG.....	28-30
3. Planfeststellung/Plangenehmigung nach §§ 67, 68 WHG, § 72 LWG Rh-Pf.....	30

---

4. Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LWaldG Rh-Pf.....	31-32
5. Genehmigung nach Naturschutzrecht.....	32-35
6. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	36-54
7. Begründung der Entscheidung, anhand von Stellungnahmen u. Einwendungen.....	54-68
8. Abwägung gem. § 48 Abs. 2 BBergG.....	68-73
12. Gesamtergebnis.....	73-74
C. Kostenfestsetzung.....	74
D. Rechtsbehelfsbelehrungen.....	74-75
E. Verfahrensrechtliche Hinweise.....	75

## Beschluss

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Südwestdeutschen Hartsteinwerke (SHW), als Niederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG), für den bestehenden Feldspattagebau „Rammelsbach“ in den Gemarkungen Haschbach, Altenglan, Theisbergstegen und Rammelsbach zur Gewinnung des Bodenschatzes „Feldspat“ sowie zur Erweiterung des Abbaus auf deren Antrag vom 04.08.2011 gemäß § 52 Abs. 2 a i.V.m. § 57 a des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 1-5 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) i.d.F. vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) und i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstaben bb) und dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 85), folgenden

### Planfeststellungsbeschluss

#### A. **Verfügender Teil**

##### ***I. Feststellung des Planes***

1. Der Rahmenbetriebsplan für den bereits bestehenden Feldspattagebau und die Erweiterung des Feldspattagebaus „Rammelsbach“ in den Gemarkungen Haschbach und Rammelsbach wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322) auf den Antrag der Basalt-Actien-Gesellschaft / Südwestdeutsche Hartsteinwerke (BAG) vom 04.08.2011 zugelassen.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Feldspat auf den in Anlagen A 2 des Rahmenbetriebsplans festgelegten Flächen, wobei

vor Zulassung von Hauptbetriebsplänen die für die Durchführung erforderlichen Gewinnungsberechtigungen nachzuweisen sind.

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien gemäß §§ 8 und 9 WHG i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz über eine Feldspat-Gewinnung bis auf ein Niveau von ca. 200 m üNN im Teil 2 a süd und ca. 250 m üNN im Teil 2 b nord wird erteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.
4. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die folgenden behördlichen Entscheidungen:
  - a. Die Genehmigung für die Rodung von Wald gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193),
  - b. die Genehmigung für die Aufforstung von Wald gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG,
  - c. Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14, 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
  - d. den Planfeststellungsbeschluss gem. §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG 2009) des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) für die Herstellung zweier aus sich sammelndem Regenwasser entstehender, hinsichtlich Wasserführung und Wasserspiegel korrespondierender stehender Gewässer nach Beendigung der Gewinnungstätigkeit im Tagebau Rammelsbach – wie er sich aus den Antragsunterlagen, Teil B, Anlage B 3 f, Punkt 5 ergibt.

## **II. Planfestgestellte Unterlagen**

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit dem Sichtvermerk des LGB versehene Unterlagen:

Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Feldspattagebau „Rammelsbach“:

Ordner 1 - Erläuterungsbericht- (39 Seiten Text und den Anlagen A1a bis B2) und

Ordner 2 - bestehend aus den Anlagen B3a bis B3g

### **Ordner 1: Erläuterungsbericht:**

- 39 Seiten Text
- Anlage A1a Übersicht M. 1:2000
- Anlage A 1b Übersicht über die zeitliche Abfolge der Beanspruchung
- Anlage A2 Abbauplanung für die Erweiterung
- Anlage A3 Übersicht bestehende Haupt- und Sonderbetriebspläne; sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse und Anzeigen
- Anlage A 4 UVS-Dokumentation
- Anlage A5 Übersicht über die Grundstücke innerhalb des Rahmenbetriebsplanes
- Anlage B1 Nachweis vorliegender Abstimmungen
  - B1a Raumordnerischer Entscheid
  - B1b Niederschrift zum Scopingtermin am 04.10.2007
- Anlage B2 Übersicht Prüfungsunterlagen und geologische Ergebnisberichte

### **Ordner 2: Fachgutachten**

- Anlage B 3a Geräuschprognose: Gesamtgutachten zum Raumordnungsverfahren, (SGS TÜV Saarland 2006)
- Anlage B 3b Prognose der Staubemissionen und -immissionen: Gesamtgutachten zum Raumordnungsverfahren (TÜV Saarland 2006)
- Anlage B 3c Erschütterungsprognose: Gesamtgutachten zum ROV (Dr. Lichte 2006)

- Anlage B 3d Gutachten zur Hangstabilität westlich der Erweiterungen (geo-international 2007)
- Anlage B 3e Gutachten zur gebirgsmechanischen Beurteilung der Böschungssysteme (Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. H. Tudeshki)
- Anlage B 3f Wasserwirtschaftliche Beurteilung (Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. H. Tudeshki)
- Anlage B 3g Landschaftspflegerischer Begleitplan (L.A.U.B. GmbH 2011)

2. Im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird auf folgende Genehmigungen und Betriebspläne Bezug genommen, die diesem Beschluss vorausgingen (siehe Anlage A3);

Mit umfasst **Haupt- und Sonderbetriebspläne:**

Betriebsplanzulassung vom 31.07.2003 – Az. Fs 5-T-10/03-1 – Bau eines Verbindungsweges zwischen dem Tagebau Rammelsbach und dem Tagebau Theisbergstegen

Betriebsplanzulassung vom 15.06.2005 – Az.: Fs 5-T-10/04-003 – Sonderbetriebsplan für das Sprengwesen im Tagebau Theisbergstegen

Betriebsplanzulassung vom 27.04.2006 – Az.:Fs 5-T-10/04-008 – Sonderbetriebsplan für die Annahme von unbelasteten Böden und Steinen im Tagebau Theisbergstegen

Betriebsplanzulassung und Ergänzung des Hauptbetriebsplanes vom 13.02.2009 des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Abt. Bergbau, verlängert am 22.12.2010 bis 31.03.2011

Sonstige **Genehmigungen, Erlaubnisse und Anzeigen** (Ordner 1, Anlage A3):

- Bereich Theisbergstegen:

Anzeige des Steinbruchs gem. § 67 Abs. 2 BImSchG vom 11.04.1975

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewinnung von Bodenbestandteilen und Mineralien der Kreisverwaltung Kusel vom 24.03.1992

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs der Kreisverwaltung Kusel vom 15.03.1995

- Bereich Rammelsbach:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein der Kreisverwaltung Kusel vom 28.11.1983

Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vom 15.09.2004 Neubau einer Entstaubungsanlage

Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vom 15.03.2005 zur Änderung der Brech- und Klassieranlage, Errichtung einer Entstaubungsanlage

Erlaubnis gem. § 114 ABPV vom 24.07.2003 zum Betreiben von Kraftfahrzeugen vom Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. Bergbau

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Kuselbach vom 13.08.2003 vom Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. Bergbau (geändert 2007)

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.04.2004 zur Errichtung einer Brücke über den Kuselbach der Kreisverwaltung Kusel

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.07.2008 zur Errichtung einer Lärmschutzwand der Kreisverwaltung Kusel

Plangenehmigung vom 21.06.2007 zur Erneuerung der Bahnübergangssicherung des Eisenbahn-Bundesamtes

Bauschein zum Neubau einer Bahnschotteranlage mit Wiegehaus vom 15.06.1966 (AZ.: 61/2) sowie die Genehmigung zur Veränderung der Bahnschotter-Verladeanlage (AZ.: 33/140-10) vom 15.07.1966 vom Landratsamt Kusel

Raumordnerischer Entscheid vom April 2007, siehe Anlage B1a, Ordner 1, Rahmenbetriebsplan



### **III. Nebenbestimmungen**

Der Rahmenbetriebsplan wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen; die sich aus den einschlägigen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik und aus den im Laufe des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange, Einwendern und Betroffenen vorgetragenen Anforderungen ergeben.

#### **1. Allgemeines**

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

##### **1.1. Sicherheitsleistung**

Zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung, Kompensationsmaßnahmen und des erforderlichen Ausgleichs nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Bürgschaft beim LGB notwendig. Die konkrete Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen bleibt vorbehalten. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend den durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen schrittweise angepasst werden.

##### **1.2. Befristung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung bis zum **31.12.2042** befristet. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft (Hinweis). Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplan-Zulassung die Lagerstätte noch nicht vollständig ausgeräumt oder der Abschlussbetriebsplan noch nicht durchgeführt sein, so ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung / Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes zu beantragen.

##### **1.3. Sonstige Nebenbestimmungen**

1.3.1. Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB als zuständiger Bergbehörde zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach der Zulassung des Hauptbetriebsplanes begonnen werden. Der Hauptbetriebsplan und eventuell notwendige Sonderbetriebspläne sind auf der Grundlage und nach den Vorgaben des festgestellten Rahmenbetriebsplanes - einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen - zu erstellen.

- 1.3.2. Zur Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundflächen unter Beifügung einer Flurstückskarte einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.
- 1.3.3. Dem LGB ist ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen vorzulegen, welche für die naturschutzfachliche Kompensation genutzt werden sollen.
- 1.3.4. Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Der Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 1.3.5. Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der vollständigen Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes. Die Feststellung, ob die Maßnahmen des Abschlussbetriebsplanes umgesetzt wurden und die Entlassung aus der Bergaufsicht obliegt dem LGB.
- 1.3.6. Der Ausgleich der Beeinträchtigung durch die Bodenbeseitigung hat über fachgerechte Lagerung und Wiederauftrag der während der Abbauphase abgeschobenen kulturfähigen Bodenschichten im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zu erfolgen.
- 1.3.7. Soweit bei der Rekultivierung der abgebauten Flächen mineralische Abfälle (Fremdmaterial, Bodenaushub) verwendet werden, ist zu beachten:
  - Ziel der Rekultivierung ist die Herstellung natürlicher Bodenfunktionen,
  - nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) hat eine Verwertung von Bodenmaterial als Auffüllmaterial ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten,
  - bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG, vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) i. V. m. § 9 bis § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, vom 12.07.1999, BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) zu beachten. Die Vorsorgewerte nach BBodSchV sowie die Z0-Feststoffwerte-neu nach LAGA-TR-Boden-neu sind einzuhalten,

- zu den Anforderungen an das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht bei bodenähnlichen Anwendungen ist das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12.12.2006 zu beachten,
  - die in den ALEX-Infoblättern 24, 25 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und in bodenähnlichen Anwendungen sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) eingestellt.
  - Herkunft und Menge des Bodenmaterials sowie der Auffüllbetrieb sind durch eine qualifizierte Aufsichtsperson zu überwachen. Eine Dokumentation hierüber ist auf Verlangen der zuständigen Behörde einzureichen.
- 1.3.8. Anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle zur Entsorgung sind zu sortieren und getrennt nach Abfallschlüssel in einer für die Abfälle zugelassenen Anlage zu entsorgen. Abfälle sind so zu entsorgen, dass den abfallrechtlichen Vorgaben (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) genügt wird. Für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle ist ein Abfallbewirtschaftungsplan gemäß Anhang 5 der Allgemeinen Bundesbergverordnung aufzustellen und dem LGB im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens vorzulegen. Nicht zugelassene Materialien sind unverzüglich zu entfernen. Die Entsorgungswege sind gegenüber der zuständigen Kreisverwaltung, Untere Abfallbehörde, und dem LGB nachzuweisen.
- Die beim Betrieb des Tagebaus anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, Schrott, Hausmüll) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über Entsorgungsträger zu entsorgen. Anfallende gefährliche Abfälle sind gem. Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Auf die Register- und Nachweispflichten nach KrWG wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anordnung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 1.3.9. Im vom Rahmenbetriebsplan dargestellten Erweiterungsbereich befindet sich folgende für die Ortsgemeinde Haschbach im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerung:
- Reg.-Nr. 336 03 034 – 202, Ablagerungsstelle Haschbach, Kiefernstück

Bei der Fläche handelt es sich um eine Altablagerung i. S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Sie wurde durch die zuständige Behörde als altlastverdächtig i. S. von § 2 Abs. 6 BBodSchG eingestuft.

Zur detaillierten Klärung der Vorgehensweise bzgl. Klärung und Abbau der Ablagerungen ist ein Rückbauplan in Form eines Sonderbetriebsplanes zu erstellen, dabei sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Separierung und Entsorgung der Ablagerungsmaterialien

- analytische Überprüfung des Ablagerungsinventars

- Freimessung der geräumten Fläche zum Nachweis der

Unbedenklichkeit des unterhalb der Ablagerung anstehenden Materials

- Arbeits- und Umgebungsschutz

Die Rückbauarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters ist die Rückbaudokumentation (Angaben über beseitigte Mengen, Entsorgungswege, Freimessung etc.) bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vorzulegen. Im Zuge des laufenden Abbaus ist die Altablagerung umzulagern und dabei ggf. zu Tage tretende illegale Ablagerungen sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.3.10. Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB und die zuständige SGD zu informieren. Das LGB entscheidet über die weiter durchzuführenden Maßnahmen. Das Gelände ist gegen unkontrollierte Ablagerungen zu schützen.

1.3.11. Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) ist die Einhaltung der Meldepflicht gemäß der §§ 16-21 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), zu beachten. Die SHW sind verpflichtet, der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer den Beginn der Grabungsarbeiten anzuzeigen. Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege, ein angemessener Zeitraum für die Durchführung von Rettungsgrabungen einzuräumen.

1.3.12. Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABBergV und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

1.3.13. In Bezug auf die Hangstabilität in Richtung der Ortslage Rammelsbach als auch hinsichtlich der innerbetrieblichen Böschungen / Halden ist das Monitoring in Form von Inklinometermessungen, geodätischen Messpunkten und gutachterlicher Überwachung weiterhin durchzuführen.

- 1.3.14. Das Risswerk ist gemäß den Anforderungen der Verordnung über markscheidende Arbeit und Beobachtung der Oberfläche (Markscheider - Bergverordnung - MarkscheiderBergV) vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10.08.1998 (BGBl. I S. 2093) zu führen. Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordinaten des Umringspolgons der Rahmen- und Hauptbetriebsplanfläche digital in ASCII-Format zu übergeben. Dies gilt auch für die turnusgemäße Nachtragung.
- 1.3.15. Das Lärmgutachten vom 11.07.2006 (Anlage B3a - Geräuschprognose) ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung sind einzuhalten.
- 1.3.16. Der Sonderbetriebsplan Sprengwesen aus dem Jahr 2005 ist zu ergänzen. Die näheren einzureichenden Unterlagen sind mit dem LGB abzustimmen.

#### **1.4. Wasserrechtliche Erlaubnis - §§ 8 Abs. 1 WHG 2009, 25 Abs. 1 Nr. 2 LWG**

Bei der gewerbsmäßigen Gewinnung des Bodenbestandteils „Feldspat“ sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.

- 1.4.1. Soweit sich durch den Abbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (z. B. Abflussverhalten benachbarter Fließgewässer, Verbindung zum Grundwasser) zeigen, sind geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen und ggf. der Abbau einzustellen. Gegenmaßnahmen sind durch einen Sonderbetriebsplan beim LGB zu beantragen.
- 1.4.2 Als Sicherungsmaßnahme ist an dem am Abbaugelände am nächsten verlaufenden Gewässer „Remigiusbach“ ein Monitoring einzurichten, über welches etwaige Beeinträchtigungen des Gewässers frühzeitig erkannt werden können. Das Monitoring ist im Rahmen der folgenden Hauptbetriebspläne zu entwickeln und bedarf der Zustimmung der Oberen Wasserbehörde. Ggf. sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn sich nachteilige Veränderungen zeigen.
- 1.4.3. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern und das LGB sind unverzüglich zu verständigen, wenn während der Abbautätigkeit Grundwasser angeschnitten werden sollte.
- 1.4.4. Weitere erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen beim Anfall von Grundwasser sind vor Baubeginn mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern, abzustimmen. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine gesonderte Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers beim LGB mittels Sonderbetriebsplan zu beantragen.
- 1.4.5. Gem. § 72 LWG wird die Festsetzung weiterer Auflagen vorbehalten.

- 1.4.6. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers - insbesondere auch bei Starkregen - zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen. Die Bauarbeiten sind dabei so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 1.4.7. Es darf keine Beeinträchtigung des Abflusses benachbarter Gewässer eintreten.
- 1.4.8. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit dem LGB und der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern, abzustimmen.
- 1.4.9. Im nächsten Hauptbetriebsplan sind Angaben zu Abwasseranfall, -menge und -entsorgungsweg erforderlich.
- 1.4.10. Die Bildung von Erosionsrinnen bei Starkregenereignissen und die damit verbundenen Gefahrenpotentiale sind auszuschließen.

## **2. Gewinnung**

- 2.1. Der Abbau in dem Erweiterungsgebiet bis auf ein Niveau von ca. 200 m ü. NN im südlichen (2a süd) und ca. 250 m ü. NN im nördlichen Erweiterungsgebiet (2b nord) ist zulässig (siehe Textteil 2.4.1. im Rahmenbetriebsplan).
- 2.2. In Trockenperioden sind die werksseitig genutzten Wege zu bewässern, um einer möglichen Staubentwicklung entgegenzuwirken.
- 2.3. Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so Instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.
- 2.4. Die Dimensionierung der Böschungen und ihre Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind so vorzunehmen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Näheres bleibt den Regelungen des Hauptbetriebsplanes vorbehalten.
- 2.5. Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen, insbesondere auch von Abraumhalden, Kippen, sonstigen Halden und Absetzbecken ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Detaillierte Regelungen werden in den nachfolgenden Betriebsplänen vorgenommen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und §14 Abs. 2 und 3 der ABBergV wird hingewiesen.

Die hierzu getroffenen betrieblichen Festlegungen sind zu dokumentieren und die der Böschungsdimensionierung zugrunde gelegten Annahmen im Aufschluss regelmäßig zu verifizieren.

Erforderlichenfalls sind die Böschungsneigungen aufgrund der Befunde aus der Überprüfung anzupassen bzw. stabilisierende Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterlagen sind dauerhaft aufzubewahren und dem LGB auf Anforderung, bzw. bei wesentlichen Änderungen unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmer gemäß § 2 Abs. 5 der ABergV außerbetriebliche Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzuzuziehen hat, wenn die eigenen Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen. Die Forderung zusätzlicher Standsicherheitsnachweise behält sich das LGB ausdrücklich vor. Zu den Inklinometermessungen siehe Nebenbestimmung 1.3.13.

- 2.6. Die geplante Erschließung der Abbauflächen für die naturorientierte Erholung (Wegekonzeption) ist unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes in den folgenden Betriebsplänen frühzeitig mit den Naturschutzbehörden und der jeweiligen Ortsgemeinde abzustimmen und zu konkretisieren.

### **3. Wassergefährdende Stoffe und Abwasser**

- 3.1. Bei Abbau und Rekultivierung ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften und der unmittelbaren Umgebung zu verhüten.
- 3.2. Beeinträchtigung der Gewässer (Grundwasserblenke und sonstiger Wasserflächen) und ihrer Umgebung sind zu unterlassen und zu vermeiden. Bei der Anlage eventuell erforderlicher Materiallager und Baustelleneinrichtungen ist die vorhandene Vegetation zu schonen.
- 3.3. Sollte die Betriebsführung zeigen, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD-Süd Kaiserslautern und der Kreisverwaltung Kusel abzustimmen und entsprechend zu planen. Das gleiche gilt ebenso für mögliche, auch jetzt noch nicht vorhersehbare Eingriffe und Maßnahmen im Zuge des Vorhabens, die vielleicht ein oberirdisches Gewässer bzw. das Grundwasser mittelbar oder unmittelbar tangieren könnten.
- 3.4. Änderungen der genehmigten Pläne bedürfen der weiteren Genehmigung durch das LGB und sind frühzeitig mit dem LGB abzustimmen. Die Anlagen sind zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Dem LGB sowie den zuständigen Wasserbehörden und deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Die Bediensteten der zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Gewässeraufsicht Grundstücke zu betreten.

Der Antragsteller hat ihnen die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, evtl. erforderliche Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen (§ 21 WHG).

- 3.5. Der Betrieb des Feldspattagebaus hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen ist. Beim Umgang, der Lagerung und dem Transport von wassergefährdenden Stoffen sind erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes zu stellen. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen. Im unmittelbaren Abbaubereich dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Die zum Betreiben der Maschinen und Aggregate verwendeten Fette und Öle sind ordnungsgemäß und schadlos unter Nachweisführung zu entsorgen.
- 3.6. Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter keinen Umständen zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge regelmäßig vor Inbetriebnahme auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Stellen, an denen ständig mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
- 3.7. Sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe (z.B. Kraftstoffe) in den Boden einzudringen drohen oder eingedrungen sind, ist dies unverzüglich dem LGB, ferner der SGD Süd sowie der Unteren Wasserbehörde oder der Polizeiinspektion Kusel zu melden (siehe § 20 Abs. 7 LWG, §62 Abs. 1 WHG). Die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe sind umgehend zu beseitigen. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem LGB, der Unteren Wasserbehörde und der SGD Süd ein schriftlicher Bericht unaufgefordert vorzulegen.
- 3.8. Bei der Ausführung des Vorhabens ist dafür Sorge zu tragen, dass Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung bezüglich der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können, nicht in den Glan (Fließgewässer II Ordnung) gelangen können.
- 3.9. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen und Belangen bleibt vorbehalten.
- 3.10. Bei Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die Bestimmungen der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VawS) bzw. der künftigen VAUwS i.V.m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten. Sofern Änderungen zu den bestehenden Genehmigungen erfolgen sollten, sind diese bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und beim LGB zur Genehmigung vorzulegen.



#### **4. Dauerhafte Anlage eines Gewässers nach §§ 67 Abs. 1 u. 2, 68 Abs. 1 und 3 WHG 2009, § 72 LWG Rheinland-Pfalz:**

- 4.1. Die Vorgaben der Planunterlagen zur Anlage eines Sees sind als Teil des Rekultivierungskonzeptes verbindlich umzusetzen
- 4.3. Zur standortbezogenen Abschätzung der Wasserbilanz sind die monatlich gehobenen Wassermengen im Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Dem LGB ist die Jahresbilanz zu übermitteln.
- 4.4. Eine Verbindung der entstehenden Seen mit dem Grundwasser ist dem Besorgnisgrundsatz gem. § 48 WHG folgend zu unterbinden.

#### **5. Rodung und Wiederaufforstung (Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG):**

- 5.1. Eine Wiederaufforstung von 4,4 ha hat innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit des Rahmenbetriebsplanes auf den Grundstücken 2263, 2248, 2247, 2244 in der Gemarkung Ulmet und auf den Grundstücken 885, 913/3 und 550/1 in der Gemarkung Erdesbach zu erfolgen. Der Zeitrahmen von 3 Jahren ist eine Konkretisierung zum Punkt 7.3 des Landespflegerischen Begleitplanes.

Bezüglich der Art der wiederaufzuforstenden Bäume und weiterer zu berücksichtigender Modalitäten bei der Aufforstung ist folgendes zu beachten (siehe auch Schreiben des Forstamtes Kusel vom 30.08.2012 ):

- Auf den Grundstücken Nr. 2247 (1,5 ha Wiederaufforstungsfläche), 2263 (0,2 ha) und 885 (0,8 ha) sind flächige, reihenweise Pflanzungen von Spitzahorn und Kirsche in horstweiser Mischung und Beimischung von Winterlinde als jede 5. Pflanze vorzunehmen. Für Zaunschutz ist zu sorgen.
- In Grundstücks-Nr. 2248 (0,6ha) ist eine Pflanzung von Klumpen zur Ergänzung des Anfluges aus Kirsche und Spitzahorn mit jeweils peripherer Winterlinde durchzuführen. Für Hüllenschutz ist zu sorgen.
- Auf Grundstück-Nr. 2244 (0,5 ha) ist eine Pflanzung von Klumpen aus Esche mit peripherer Rotbuche vorzunehmen; auf Hüllenschutz ist zu achten.
- Auf Grundstück-Nr. 913/3 (0,4 ha) ist eine Pflanzung von Klumpen aus Kirsche und peripherer Winterlinde zur Ergänzung der Sukzession durchzuführen; für Hüllenschutz ist zu sorgen.
- Auf Grundstück 550/1 (0,4ha) ist auf eine genaue Feststellung der Außengrenze unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Nachbarn zu achten; mit flächiger und reihenweiser Pflanzung von Traubeneiche und Beimischung von Rotbuche als jede 5. Pflanze ist wiederaufzuforsten; auf Einhaltung der rechtlich gebotenen Grenzabstände und Zaunschutz ist zu achten.

5.2. Um Gefährdungen / Störungen zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten im Oktober durchzuführen (außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der sommerlichen Hauptaktivität der Fledermäuse sowie außerhalb deren Überwinterungszeiten), und der Abtrag der Vegetationsnarbe ist in den Sommermonaten vorzunehmen ( s. Artenschutzrechtliche Prüfung 6.3.1.).

5.3. Ca. 0,4 ha Wald ist im Steinbruchgelände auf geeigneten Standorten wiederaufzuforsten.

5.4. Die Rodungen bzw. der Abbau sind abschnittsweise entsprechenden der geplanten Tagebauführung vorzunehmen.

## **6. Sicherung des Tagebaus:**

6.1. Mit einem ausreichenden Abstand zu der Abbruchkante, so wie diese sich aus dem Lageplan Anlage A 1a des Rahmenbetriebsplanes und der Neuregelung der Abbaufläche ergibt, ist ein Zaun zu errichten, damit die Betriebsanlage so abgegrenzt wird, dass sie nicht unbeabsichtigt betreten werden kann (Regelung gem. der Allg. Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vom 10. März 1981 zuletzt geändert durch BGBl 1991, 1991).

6.2. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit hin zu prüfen.

6.3. Es ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Fremdblagerungen z.B. von Siedlungsabfall, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können.

## **7. Verkehr**

7.1. Die Anbindung hat weiterhin überwiegend über die bisherige Zufahrt zur B 420, Ortsausgang Rammelsbach zu erfolgen. Eine Straßennutzungserlaubnis liegt vor (der LBM Kaiserslautern hat im Schreiben vom 6.10.2011 - BBergG 13/11 IV 40 - keine Einwände gegen die weiterhin beabsichtigte Nutzung erhoben). Die Zufahrten im Zuge der L 362 und K 69 können als Notzufahrten genutzt werden; die Regelung der Ziffer Nr. 7.3 gilt im Fall der Nutzung entsprechend.

- 7.2. Es dürfen durch den Abbau, insbesondere durch die Sprengarbeiten, keine negativen Auswirkungen für die Straßenkörper der klassifizierten Straßen entstehen.
  - 7.3. Es muss gewährleistet sein, dass die westlich verlaufende K21 und die Zufahrt zur B 420, sowie die B 420 selbst nicht durch Staub vom Abbaubetrieb verschmutzt werden, ggf. sind unverzüglich Reinigungsarbeiten durchzuführen. Es sind regelmäßige Kontrollen auf Verschmutzung im Bereich der Zufahrt zur B 420 durchzuführen. Bei stärkerer Verschmutzung sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen (z.B. Abspritzen der Reifen der LKW).
  - 7.4. Die auf dem Betriebsgelände befindlichen Verkehrswege sind entsprechend den betrieblichen Erfordernissen auszubauen und zu unterhalten.
  - 7.5. Dem Straßengelände - insbesondere den offenen Gräben - dürfen keine Abwässer zugeführt werden.
  - 7.6. Sollten durch die Verwirklichung des Vorhabens Fuß- oder Radwege unterbrochen werden, sind entsprechende Alternativrouten als Lückenschluss anzulegen. Dies sollte unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes geschehen und ist in den folgenden Betriebsplänen frühzeitig mit den Naturschutzbehörden und der jeweiligen Ortsgemeinde abzustimmen und zu konkretisieren.
  - 7.7. Der Ersatz für den bestehenden Höhenwanderweg, der am Kamm entlang läuft, soll am Abbaurand des geplanten Abbaugebiets entlanglaufen. Der Weg sollte Aussichtskarakter haben. Die nähere Ausgestaltung des Weges, insbesondere die erforderliche zugehörige Sicherungsmaßnahme (Zaunanlage, Warnschilder etc.) ist in enger Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden Rammelsbach und Haschbach sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ausführungsplanung ist dem LGB zeitnah vorzulegen.
- 8. Genehmigung nach §§ 14, 17 Bundesnaturschutzgesetz**
- 8.1. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen. Die in den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen.
  - 8.2. Für die Kompensation des Eingriffs sind Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem landespflegerischen Begleitplan verbindlich umzusetzen.
  - 8.3. Der Schutz vorhandener Gehölze sowie sonstiger erhaltenswerter Vegetationsbestände ist sicherzustellen. Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten, entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.

- 8.4. Nach dem Entwicklungsziel 9 im LBP (Anlage B3g, S. 72) ist im Zuge des Abbaus für die Anlage von ausreichenden Kleingewässern als Laichhabitate zu sorgen. Kleine Tümpel und Mulden sind entlang von Wegen und Transportstraßen anzulegen, so dass diese durch Oberflächenabflüsse gespeist werden können.
- 8.5. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind in der auf die Unanfechtbarkeit dieser Planfeststellung folgenden Pflanzzeit umzusetzen. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung der Flächen im LBP ist zu beachten. Eine Sonderregelung stellt die Aufforstung der 4,4 ha Wald gem. Punkt 5 dar.
- 8.6. Der Oberboden darf entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1992 (ZTVLa-StB 92), die den Stand der Technik wiedergeben, bei einer Lagerdauer bis zu 1 Jahr nur bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 m und bei einer Lagerdauer bis zu 5 Jahren nur bis zu einer maximalen Höhe von 3 m aufgehaldet werden. Die Behandlung des Oberbodens hat nach den Vorschriften der DIN 18 915 zu erfolgen.
- 8.7. Der abgetragene Oberboden darf nur zur Wiedernutzbarmachung verwendet werden. Eine Veräußerung ist ausgeschlossen. Gem. § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S.212) sind schädliche Bodenveränderungen möglichst abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
- 8.8. Die künftige Pflege der Offenlandstrukturen ist in den folgenden Haupt- / Abschlussbetriebsplänen zu konkretisieren. Auf den Erhalt von Steilwänden als Uhu-Brutplatz und die Optimierung des Entnahmestollens als Fledermausquartier ist in den künftigen Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen zu achten (siehe Landespflegerischer Begleitplan Entwicklungsziel 10 und 11, S. 72 und 73).
- 8.9. Die landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind i. d. R. zeitparallel zu den Gewinnungs- und Abschlussarbeiten auf den im landespflegerischen Begleitplan vorgesehenen Flächen vorzunehmen, spätestens jedoch eine Pflanzperiode nach deren Beginn, um die in Anspruch genommenen Bereiche umgehend einer Wiedernutzbarmachung zuführen zu können.
- 8.10. Für die Anpflanzungen sind nur einheimische und standorttypische Pflanzenarten zu verwenden.
- 8.11. Im Rahmen des Landschaftsbau zu erstellende Anpflanzungen (Gehölz- und Staudenpflanzungen) sollen den Anforderungen der DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) entsprechen.
- 8.12. Die Detailplanung für die Umsetzung der entsprechenden Entwicklungsziele des landespflegerischen Begleitplanes ist in den künftigen, jeweiligen Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen darzustellen.

## 9. Hinweise

- 9.1 Der Rahmenbetriebsplan ergeht unbeschadet Rechte Dritter.
- 9.2 Bezüglich des Einsatzes von Subunternehmern, wie z.B. auch Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.08.1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212) hingewiesen.
- 9.3 Änderungen des festgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen eines erneuten Planfeststellungsverfahrens.
- 9.4 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Gemäß § 57b, Abs. 3 BBergG sind für dieses Vorhaben neben dieser Planfeststellung andere Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, sofern es sich nicht um Folgemaßnahmen handelt.
- 9.5 Mit Bewirtschaftung anfallenden Regenwassers werden gem. Antrag keine neuen wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht. Niederschlagswasser wird vorrangig als Brauchwasser genutzt bzw. im Rahmen vorhandener Erlaubnisse eingeleitet.
- 9.6 Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Gewässerausbaumaßnahmen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller.
- 9.7 Im Übrigen sind die Naturschutzfachlichen Maßnahmen (z.B. Abstimmung der Vorgehensweise im Bereich vorhandener Brutplätze von Dohle und Uhu, Umsetzung der im Landespflegerischen Begleitplans genannten Vermeidungs-, Schutz und Ausgleichsmaßnahmen - S. 74 und S. 75 im LPB) auch in den künftigen Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen zu berücksichtigen.

## IV. **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist. In diesen Fällen wird auf die nachfolgende Begründung verwiesen.

## B. Begründung

### I. Sachverhalt

Die BAG hat den Rahmenbetriebsplan „Rammelsbach“ für einen 151 ha großen Tagebau vorgelegt.

Dieser besteht aus dem 2003 übernommenen Tagebau „Rammelsbach“ sowie dem sich südlich anschließenden Tagebau „Theisbergstegen“.

Aufgrund der vorgesehenen Erweiterungen von ca. 13,8 ha wurde 2006/2007 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im April 2007 erging dazu ein positiver Raumordnerischer Entscheid der SGD Süd.

Der bestehende Feldspattagebau, sowie die geplante neue Abbaufäche befinden sich ca. 3,5 km östlich von Kusel auf einem nach Nord-Süd ausgerichteten Höhenrücken westlich des Glans. Das Gelände liegt mit seinem nördlichen Teil im Gebiet der Verbandsgemeinde Altenglan und im Süden im Gebiet der Verbandsgemeinde Kusel. Der Abbau des Tagebaus erstreckt sich über eine Länge von ca. 2 km entlang des Osthangs des Remigiusberges und umfasst neben Teilen der Gemeinde Theisbergstegen auch Flächen in den Gemeinden Haschbach, Altenglan und Rammelsbach. Im Norden wird der Tagebau von der Gemeinde Altenglan, im Osten und Süden von den Gemeinden Rutsweiler und Theisbergstegen begrenzt.

Der Tagebau besteht aus den Betriebsteilen Rammelsbach und Theisbergstegen. Der laufende Abbau findet im Betriebsteil Theisbergstegen statt. Die geplante neue Abbaufäche besteht aus der Erweiterung, die in der Gemarkung der Ortsgemeinde Haschbach liegt und eine Fläche von ca. 9,24 ha umfasst und aus der Erweiterung, die sich in der Gemarkung der Ortsgemeinde Rammelsbach befindet und eine Fläche von ca. 4,6 ha umfasst.

Mit Schreiben vom 04.08.2011 beantragte die Basalt-Actien-Gesellschaft beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland Pfalz (LGB) im Rahmen der Erweiterung des Feldspattagebaus „Rammelsbach“ die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gem. § 52 Abs.2 a (BBergG).

Gesetzliche Grundlage für die Zulassung des Vorhabens ist § 52 Abs. 2a BbergG in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S.1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 03.10.2010 (BGBl. I S. 1261). Bei einer Fläche von mehr als 10 und weniger als 25 ha ist gem. § 1 Abs. 1 b) dd) UVP-V-Bergbau eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726)) erforderlich. Diese nach § 3c UVP notwendige Vorprüfung des Einzelfalls, vorgenommen durch die Bergbehörde auf Basis der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, ergab, dass Wirkungen auf die Schutzgüter nicht auszuschließen sind (Schreiben des LGB an die Antragstellerin vom 08.10.2007).

Bei einer Größe der geplanten Erweiterung von rd. 12,9 ha wurde in diesem Fall also eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Zudem entstehen in Folge des Abbaus zwei Gewässer im Steinbruchgebiet (UVP-Pflicht gem. § 1 Abs.1 b)bb) UVP-V-Bergbau).

Somit ist die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 57a BBergG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) erforderlich.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt auf Grund § 5 BBergG i.V.m. § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Das LGB ist nach § 57a Abs. 1 Satz 2 BBergG i.V.m. § 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts (vom 12.12.2007 (GVBl. Nr.17 vom 28.12.2007 S. 322) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, da vorliegend die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Feldspat begehrt wird (§§ 2 ff. BBergG).

Die anerkannten Vereine und Verbände nach § 63 BNatschG, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.08.2011 beteiligt.

Konkret waren dies:

- Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier-Hornbach 9, 67433 Neustadt a.d.W.
  - Forstamt Kusel, Trierer Str. 106, 66869 Kusel
  - Verbandsgemeindeverwaltung Kusel, Marktplatz 1, 66869 Kusel
  - Ortsgemeinde Haschbach, über die VG Kusel
  - Ortsgemeinde Theisbergstegen, über die VG Kusel
  - Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Schulstr. 3 - 7, 66885 Altenglan
  - Ortsgemeinde Rammelsbach, über die VG Altenglan
  - Ortsgemeinde Altenglan, über die VG Altenglan
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a.d.W.

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a.d.W.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern, Röchlingstr. 1, 67633 Kaiserslautern
- LBM Speyer, St. Guido-Str. 17, 67346 Speyer
- Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49 - 51, 66869 Kusel
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Breitenweg 71, 67435 Neustadt a.d.W.
- Pfalzwerke Ludwigshafen, Kurfürstenstr. 29, 67061 Ludwigshafen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Schillerstr. 44, 55116 Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 2, 55457 Gensingen
- BUND Rheinland-Pfalz, Hindenburgplatz 3, 55116 Mainz
- Pollichia, Bismarckstr. 33, 67433 Neustadt a.d.W.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rh-Pf e.V., Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermorschel
- NABU Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Frauenlobstr. 15 - 19, 55116 Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Osteinstr. 7 - 9, 55118 Mainz
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer Str. 11 A, 55437 Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermorschel
- Landesverband Rheinland-Pfalz Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Fröbelstr. 24, 67433 Neustadt a.d.W.



- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstr. 22, 67063 Ludwigshafen
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden
- LGB, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz

Die Planunterlagen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Altenglan und Kusel in der Zeit vom 29.08.2011 bis 28.09.2011 ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bestand die Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Die nach § 73 Abs. 6 VwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins über das geplante Vorhaben erfolgte im örtlichen Wochenblatt für das Gebiet der Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan und am 09.08.2012 in der Ausgabe Kusel der Zeitung „Rheinpfalz“.

Der Erörterungstermin fand am Mittwoch und Donnerstag, den 29. und 30.08.2012, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Schulstr. 3 bis 7, 66885 Altenglan statt.

Eigentümer der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist zum großen Teil die BAG. Die restlichen Flächen befinden sich im Gemeinde- bzw. Privateigentum. Eine Aufstellung der betroffenen Flurstücke mit Katasterangaben und Gesamtfläche ist in den Antragsunterlagen im Ordner 1, Anlage A 5 zu finden.

## **II.     *Rechtliche Würdigung***

Die Entscheidung zu Gunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 – 9, 48 Abs. 2, 57 a – c BBergG, den §§ 1 Nr. 1 b) bb) dd) der UVP-V Bergbau und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt insoweit nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiellrechtlichen Rechtsgrundlagen sind daher jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung beruht somit insbesondere auf den materiellrechtlichen Vorgaben der §§ 55 und § 48 Abs. 2 BBergG, §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 LWG, §§ 8 Abs.1, 9 Abs.1 Nr. 5, Abs. 2 Nr.2, 62 Abs.1 S.1, 67 Abs.1, Abs. 2 und 68 Abs. 1 des WHG, § 14 Abs. 1, Nr.1 und 2 LWaldG sowie § 14 Abs.1 und § 17 BNatschG.

## **1 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs.1 BBergG**

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffern 3 - 9 BBergG sind erfüllt.

Gemäß § 55 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 BBergG i.V.m. § 52 Abs. 2 a BBergG ist die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes u.a. dann zu erteilen, wenn für die im Betriebsplan vorgesehene Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen wird. Vorliegend soll Feldspat abgebaut werden. Dabei handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz i.S.v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, der im Eigentum des Grundstückseigentümers steht (§ 3 Abs. 2 S. 1 BBergG).

Die für das Vorhaben benötigten Erweiterungs-Flächen im Bereich des Gebietes 2a Süd befinden sich alle im Eigentum der BAG; im Bereich des Gebietes 2b Nord liegen acht Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Rammelsbach befinden und zwei Grundstücke, die einer Privatperson gehören, die restlichen Grundstücke liegen ebenfalls im Eigentum der BAG. Ein Abbau der die im Fremd- und Privateigentum befindlichen Grundstücke ausspart ist möglich. Daher - und aufgrund der geringen Größe - kann das Vorhaben insgesamt zugelassen werden, auch wenn noch keine Einigung bzgl. eines möglichen Eigentumsüberganges dieser Flächen oder einer sonstigen Nutzungsvereinbarung erzielt wurde. Ein entsprechender Vorbehalt wurde mit Nebenbestimmung (Nr. 1.3.2) in die Zulassung aufgenommen.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG muss die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Be-

trieb getroffen werden. Die Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Schutzziele wie Arbeitsschutz und Betriebssicherheit müssen gewährleistet sein. Der Schutzzweck der Betriebsplanzulassung muss dadurch nicht nur zum Zeitpunkt der Zulassung, sondern vorbeugend auch im Hinblick auf den späteren Eintritt von Gefahren sichergestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die hierfür im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Dies beinhaltet z.B. die Einhaltung bestehender Richtwerte zu Lärm und Staub, Bau der Anlage nach DIN-Normen, Verwendung von Geräten und Anlagen gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57, S. 2178) mit Berichtigung vom 26.01.2012 (BGBl. I Nr.6, S. 131) und die Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzvorschriften. Diese werden in dem vorgelegten Rahmenbetriebsplan ausreichend berücksichtigt. Detaillierte Angaben hierzu sind in den Antragsunterlagen im Ordner 1 unter Textteil Punkt 6 (Seite 38 u. 39), Betriebssicherheit und Nachbarschaftsschutz, aufgeführt.

Eine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter außerhalb des Betriebs geht von dem Vorhaben der Antragstellerin nicht aus. Die erforderlichen Einfriedungsmaßnahmen wurden mit Nebenbestimmung Nr. 6 festgelegt.

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, darf nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG nicht zu besorgen sein. Die Ausdehnung der Lagerstätte wird in den Antragsunterlagen unter Punkt 2.3.2 (Ordner1, S. 15 u. 16) angegeben (Nachweis der geologischen Situation im Abbaugebiet). Da sich im geplanten Abbaugebiet keine weiteren Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen könnten, befinden, ist eine solche Beeinträchtigung durch die im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen ausgeschlossen.

Entsprechend dem § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG ist für den Schutz der Oberfläche im Interesse der Betriebssicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen. Veränderungen der Erdoberfläche, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen bedroht wird, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Der geplante Abbau gefährdet oder behindert keine Planungen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs.

Zudem ist gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG die ordnungsgemäße Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle unabdingbar. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt. Es kann von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der übrigen, während des Betriebes anfallenden Abfälle ausgegangen werden. Erforderlichenfalls werden weiter gehende Regelungen in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren getroffen.

Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes ist der Landespflegerische Begleitplan (LBP) als Konzeption für die Wiedernutzbarmachung / Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen (s.u.). Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs.1 Nr.7 BBergG dieser Flächen kann durch die Umsetzung des mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Fachbeitrages Rekultivierung gewährleistet werden (Umweltverträglichkeits-Studie, UVS: Ordner1, Anlage A4, LBP:

Ordner 2, Anlage B3g). Der Fachbeitrag Rekultivierung lässt erkennen, dass durch den Unternehmer detaillierte Maßnahmen vorgesehen sind, um die durch den Abbau in Anspruch zu nehmende Fläche nach Beendigung des Vorhabens einer Wiedernutzbarmachung zuzuführen. Im Wiedernutzbarmachungskonzept wird hinreichend dargelegt, dass die durch das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung steht.

Mithin ist im Rahmenbetriebsplan ausreichend Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung entsprechend § 55 Abs.1 Nr. 7 BBergG getroffen.

An das Vorhaben grenzt unmittelbar derzeit kein weiterer Gewinnungsbetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen an. Die vorgesehene Gewinnung stellt lediglich eine Erweiterung des bereits vorhandenen Betriebes dar. Eine Beeinträchtigung eines bereits geführten Betriebes nach § 55 Abs. 1 Nr.8 BBergG ist somit nicht zu erwarten.

Gemeinschaftliche Einwirkungen der Gewinnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind nicht zu befürchten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass durch den sachgemäßen Abbau, wie er sich aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt, das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgütern von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, geschädigt werden können.

## **2. Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG 2009) des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) anzuwenden sind. Gemäß Art. 24 Abs. 2, S. 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 ist es am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es gilt daher auch für das vorliegende Verfahren, das am 04.08.2011 begonnen hat.

Die landesrechtlichen Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), sind noch nicht an das neue Recht des Bundes angepasst worden, gelten jedoch weiterhin ergänzend, sofern sie nicht ausdrücklich durch das vorrangige Bundesrecht verdrängt werden.

Gem. § 19 Abs. 1 WHG 2009 ist das LGB hier als Planfeststellungsbehörde zuständig für die Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG 2009).

## **2.1. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewinnung von Bodenbestandteilen**

Gem. § 25 Abs. 1 Nummer 2 LWG Rh-Pf sind Vorhaben, die eine gewerbsmäßige Gewinnung von Mineralien und Bodenbestandteilen darstellen als „Benutzung“ anzusehen. Hierfür ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG 2009 erforderlich.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG 2009 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (Abs. 2).

Das erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde – der Kreisverwaltung Kusel – wurde im Schreiben vom 28.10.2011 erteilt. Unter Berücksichtigung der getroffenen Auflagen sind schädliche Gewässerverunreinigungen danach und aufgrund der sonstigen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens nicht zu erwarten. Die vorgenannte wasserrechtliche Erlaubnis wurde daher erteilt.

## **2.2 Wassergefährdende Stoffe, § 62 Abs. 1-3 WHG i. V. m. §20 Abs.1 Nr.1 und Abs. 4 LWG**

In dem geplanten Feldspat-Tagebau werden Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen betrieben. Gem. § 62 Abs. 1 WHG müssen diese Anlagen „so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft von Gewässern nicht zu besorgen ist“.

Gem. § 20 Abs. 1 und 4 LWG hat hierüber die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde zu entscheiden. Laut Schreiben vom 28.10.2011 bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Kusel) unter Beachtung von Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden übernommen.

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Treibstoffe, Öle etc.) ist der Schutz des Bodens und des Grundwassers maßgebend. Die einschlägigen Gesetzestexte und Rechtsverordnungen (WHG, LWG und VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) legen die Vorgehensweise zum Umgang mit diesen Stoffen fest.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 WHG sind im vorliegenden Fall erfüllt, da die Anlagen zur Verwendung dieser wassergefährdender Stoffe so beschaffen sind, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Betankung, Wartung und Reparatur der Steinbruchfahrzeuge findet auf dem eigens dafür errichteten flüssigkeitsdichten Tank-/ Wasch- und Wartungsplatz statt. Alle nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) prüfpflichtigen Anlagen wurden durch einen unabhängigen Sachverständigen abgenommen und unterliegen den regelmäßigen Überprüfungen.

Die arbeitstechnischen Vorschriften (DIN-Normen etc.) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden ebenfalls eingehalten (zu den weiteren Einzelheiten bzgl. des Umganges mit wassergefährdenden wird auf die Planunterlagen - Rahmenbetriebsplan, Erläuterungsbericht, S. 39 Bezug genommen).

### **3. Planfeststellung / Plangenehmigung nach §§ 67Abs. 1 und 2, 68 Abs. 1 und 3 WHG 2009, § 72 LWG Rh-Pf**

Gemäß den Antragsunterlagen ist die Anlage eines Restsees Teil des Rekultivierungsplanes (siehe Anlage B3f der Antragsunterlagen).

Diese Maßnahme ist durch den Vorhabenträger als Teil des Rekultivierungskonzeptes verbindlich umzusetzen.

Unter Zugrundelegen der Parameter:

- Gesamtniederschlag, Einzugsgebiet
- Wasserzufluss Tagebau,
- Verdunstungsrate auf der Seefläche,
- Verdunstungsrate, Einzugsgebiet ohne Seefläche
- Versickerung Liegendes und Westwand ,

wird eine ausgeglichene Wasserbilanz zwischen Wasserzufluss, Verdunstung und Versickerung bei ca. 273 m üNN erreicht (siehe Antragsunterlagen Ordner 2, Anlage B3f, S. 24/25). Zunächst bilden sich dabei entsprechend der Abbauplanung zwei Wasserbecken, da die trennende Halde der „Mittelrampe“ durchlässig ist wird sich ein einheitlicher Wasserspiegel ausbilden, wobei durch die tiefere Lage des Geländes der Südteil dabei die höheren Wasserstände aufweisen wird.

Eine Zulassung in Form einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG 2009 für die dauerhafte Anlage eines Gewässers („Gewässerausbau“ i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG 2009) kann hier folglich im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden. Lage und Form dieses Gewässers ergeben sich zwangsläufig aus der Abbautätigkeit, sie sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der oben angegebenen Berechnung im Wesentlichen schon hinreichend bestimmbar (siehe Anlage B3f).

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 68 Abs. 3 Nr.1 und 2 WHG) sind nicht zu erwarten und auch andere Anforderungen nach dem WHG 2009 oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

#### **4. Genehmigung nach § 14 Abs.1 LWaldG**

Der geplante Abbau erfordert die Rodung von Wald. Diese Änderung der Bodennutzungsart führt zur Umwandlung von Wald. Hierfür ist eine Genehmigung gemäß § 14 Abs.1 Nr.1 LWaldG erforderlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 LWaldG sind bei dieser Entscheidung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Versagt werden soll die Genehmigung zur Umwandlung, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Bei der nach § 14 LWaldG vorgeschriebenen Abwägung stehen sich nicht nur das auf Walderhaltung und -mehrung gerichtete Allgemeininteresse und das Interesse des Unternehmens an der Umwandlung gegenüber. Zu den abzuwägenden Belangen der Allgemeinheit gehören vielmehr auch solche der Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft), der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung, weiterhin Belange von Sport, Freizeit und Erholung einerseits sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Interessen an der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) andererseits (vgl. Schaefer / Vanvolxem, LWaldG – RLP, Anm. 3 zu § 14).

Das Interesse des Vorhabenträgers liegt primär in der Gewinnung des Rohstoffes Feldspat. Im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012 ist dargelegt, dass sich der genehmigte Tagebau und auch die Erweiterungsfläche in einem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung befinden. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan weist im Bereich der Erweiterungsfläche auch forstwirtschaftliche Nutzung aus. Der Standort mit dem Rammelsbacher Feldspatvorkommen ist regional einzigartig: das Grundgebirge im Raum Rammelsbach ist der Oberkarbon Serie zuzurechnen. Diese bestehen aus den Heusweiler und Breitenbacher Schichten. Über diesen Schichten liegt Kuselit bzw. Feldspat.

Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zum Abbau genutzten Feld ist ein Übergang in den Erweiterungsbereich vorgesehen. Damit erfolgt die Fortsetzung der Feldspatgewinnung im Tagebau „Rammelsbach“. Somit erfüllt das Vorhaben das im § 1 BBergG aufgeführte Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Gegen die vorgeschlagenen Ersatzaufforstungen in den Gemarkungen Ulmet und Erdesbach im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Annweiler bestehen von Seiten der Forstverwaltung und der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Die Regelung der Wiederaufforstung durch das Forstamt Kusel im Schreiben vom 30.08.2012 gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG stellt eine Spezialregelung zu den Vorgaben des Landespflegerischen Begleitplanes (Punkt 7.3) dar, daher hat gem. den Forderungen des Forstamtes eine Wiederaufforstung innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen (s.o., Punkte 5.1 und 8.5 im verfügbaren Teil dieses Beschlusses).

Mit Schreiben vom 30.08.2012 (AZ: 63 13) hat das zuständige Forstamt eine Auflistung eingereicht mit dem Ort der Wiederaufforstung und der jeweiligen Art der Bäume, mit denen wiederaufgeforstet wird. Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde bestehen gegen die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Feldspatabbau „Rammelsbach“ und den damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft keine Bedenken. Dies betrifft auch die Rodung bzw. Umwandlung der Waldflächen (siehe Schreiben der SGD Süd vom 28.10.2011, AZ.:14-437-23:41). Hingewiesen wird in dieser Stellungnahme darauf, dass die Rodungen bzw. der Abbau abschnittsweise vorzunehmen sind.

Auf der einen Seite wird der Waldverlust mit der Anpflanzung von hochwertigen Laubbäumen (siehe Schreiben des Forstamts) ausgeglichen. Es zeigen sich somit die Vorteile einer naturschutzfachlichen Waldumwandlung. Auf der anderen Seite hat das - standortgebundene - Vorhaben eine hohe Bedeutung für die Gewinnung von Feldspat. Im Ergebnis überwiegt hier daher das Interesse an der Rohstoffgewinnung das Interesse an der Walderhaltung, so dass die Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 LWaldG zu erteilen ist.

## **5. Genehmigung nach Naturschutzrecht**

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG sind gem. § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasseroberfläche, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Somit stellt der Abbau bzw. die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gem. § 15 Abs.1 S.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 1 S.2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Im vorliegenden Fall kommt eine zumutbare Alternative nicht in Betracht. Gleichwertige Rohstoffvorräte, die unter bereits „denaturierten“ Böden anstehen existieren nicht.



Der von der BAG vorgelegte Rahmenbetriebsplan vom 29.07.2011 kommt der Begründungspflicht des § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nach. Gem. § 15 Abs. 2 S. 1 und 3 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Diesem Erfordernis tragen die Nebenbestimmungen Nr. 8 Rechnung. Ersatzmaßnahmen werden durch den Landespflegerischen Begleitplan und die Vorgaben zu § 14 LWaldG vorgeesehen.

Da der Abbau der Bodenschätze nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung der §§ 14 ff. BNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen. Im Schreiben der Kreisverwaltung Kusel als Untere Naturschutzbehörde vom 28.10.2011 wird dargelegt, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Untere Naturschutzbehörde führt aus, dass in den zukünftig zu erstellenden Haupt- und Abschlussbetriebsplänen die vorliegende Konzeption des LBP mit Entwicklungszielen und Vorschlägen zur langfristigen Pflege, unter Berücksichtigung des jeweiligen Abbaufortschritts und der Dynamik der mit der Abbautätigkeit verbundenen Entwicklung neuerer und Veränderung vorhandener steinbruchtypischer Lebensräume und Standorte, zu konkretisieren und gegebenenfalls anzupassen sei. Die SGD Süd, als Obere Naturschutzbehörde gibt im Schreiben vom 28.10.2011 zu verstehen, dass dem vorgelegten RBP aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann. Der Beirat für Naturschutz hat sich erneut gegen das Verfahren ausgesprochen. In diesem Zusammenhang verweist dieser Beirat auf seine schon im Raumordnungsverfahren abgegebene ablehnende Stellungnahme. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz wird daher von der SGD Süd zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten und weist auf seine bereits im Raumordnungsverfahren abgegebene grundsätzliche Zustimmung zu dem Verfahren hin.

Die Prüfung des vorgelegten Landespflegerischen Begleitplanes (LPB) hat ergeben, dass der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeglichen werden kann. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Die Unterlagen des LBP enthalten die Abgrenzung des Untersuchungsraums, die Erfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne einer Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung, die Ermittlung der vorhabensbedingten Wirkungen, die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne einer Bilanz, die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, die Ermittlung der vermeidbaren Beeinträchtigungen, die Ermittlung der Kompensationsmöglichkeiten erheblicher Beeinträchtigungen, die Ermittlung des Aufwertungspotentials von Kompensationsflächen und die Ermittlung von vorrangigen Ausgleichsmaßnahmen sowie von Ersatzmaßnahmen. Für die Einzelheiten wird auf sie verwiesen.

Es wurde ein eingehendes Rekultivierungskonzept erarbeitet (siehe Anlage B3g im Ordner 2 des Rahmenbetriebsplanes – Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Bezogen auf die Gesamtfläche des Rahmenbetriebsplanes von ca. 151 ha nehmen die Erweiterungsflächen nur einen Anteil von ca. 5 % ein. Da sich die Inanspruchnahme über einen Zeitraum von etwa 25 Jahren verteilt, werden jeweils nur Flächen in Größenordnungen von unter 1 % pro Jahr beansprucht, was die Entwicklung gleichwertiger Strukturen in anderen Teilbereichen des Rahmenbetriebsplans ermöglicht. Zum Zeitpunkt der letzten Eingriffe werden die älteren Abbauabschnitte und Ausgleichsmaßnahmen, darunter auch die derzeit auf Grundlage des Hauptbetriebsplanes 2009 in Angriff genommenen Erweiterungen, bereits wieder mehrere Jahrzehnte Zeit zur Entwicklung gehabt haben. Eine ausgewogene Balance von Flächenbeanspruchung und Neuentwicklung ist für die beanspruchten Halden im Wesentlichen durch natürliche Wiederbegrünung (Sukzession), die teilweise auch zusätzlich unterstützt wird, zu gewährleisten. Die Waldverluste werden funktional teilweise durch Verbuchung innerhalb des Rahmenbetriebsplanelandes ausgeglichen, in erster Linie aber durch Ersatzaufforstung außerhalb des Rahmenbetriebsplans. Dem Verlust von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere im Umfang von ca. 8 ha stehen Flächen in doppelter Ausdehnung mit großen Entwicklungspotenzialen gegenüber. Die wertvollen Strukturen am Osthang und die zu entwickelnden Ausgleichsmaßnahmen und Halden der Erweiterung 2009 sowie die für den laufenden Abbau benötigten Flächen sind nicht eingerechnet. Hinzu kommen noch Ersatzaufforstungen außerhalb des Rahmenbetriebsplanes für die Kompensation der Waldverluste.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich Abbau und Halden abschnittsweise entwickeln und innerhalb der genannten 8 ha tatsächlich ein Mosaik aus intensiv, noch nicht oder nicht mehr genutzten Teilflächen besteht. Nach Beendigung des Abbaus werden weitere Flächen, in denen sich die Natur überwiegend frei entwickeln kann, in einem großen Umfang hinzukommen.

In Bezug auf den **Artenschutz** kommt es durch die geplante Erweiterung des Abbaus zu folgenden Wirkungen:

Die geplante Steinbrucherweiterung beansprucht den als Tierlebensraum bedeutsamen strukturreichen Übergangsbereich westlich des derzeitigen Abbaubereiches sowie den Waldbestand am Westhang des Höhenzuges teilweise. Dadurch kommt es zu Lebensraumverlusten u.a. für gefährdete Reptilien, Falter und Heuschrecken.

Die geplante Abbauerweiterung führt weiterhin zu einer Ausweitung der Bereiche, die von betriebsbedingten Störwirkungen, z.B. Lärm, betroffen sind. Mit dem Vorhaben sind außerdem Auswirkungen auf die Verbundsituation von Tierlebensräumen im gesamten, großräumigen Landschaftsraum verbunden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlust von Teilpopulationen gefährdeter und spezialisierter Arten.

Im Rahmen der Rekultivierung und des laufenden Abbaus ist den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen:

Hierzu gehören insbesondere Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung von Störwirkungen und zur Verminderung der Verluste von Lebensräumen und Teilpopulationen gefährdeter Arten sowie Kompensationsmaßnahmen, die auf die Herstellung von Ersatzlebensräumen abzielen. Letztere umfassen insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von trockenwarmen Ruderalfluren und von kleinräumig strukturierten Lebensraumkomplexen mit Gebüsch und unterschiedlichen ruderalen Vegetationstypen. Diese sind in größerem Umfang bereits jetzt in direkter Umgebung vorhanden (Osthang des Remigiusberges) und werden sich durch teilweise gezielte Nachhilfe großflächig nach Beendigung der Abbautätigkeit entwickeln. Der Schwerpunkt der Nachfolgenutzung liegt auf der Entwicklung für den Naturschutz in Verbindung mit einer naturnahen Erholungsnutzung.

Aus der Gegenüberstellung der aufgezeigten Beeinträchtigungspotenziale und Maßnahmen geht hervor, dass sich die ergebenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation bis auf die Ersatzaufforstungen innerhalb des Planungsgebietes kompensieren lassen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind bei Berücksichtigung der im Rahmenbetriebsplan formulierten Maßnahmen (Anlage B3g, S. 67/68) nicht gegeben.

Von den Gebietskörperschaften, den anderen Trägern öffentlicher Belange und von den anerkannten Vereinen wurden Stellungnahmen zu forstlichen und naturschutzfachlichen Inhalten abgegeben, die in den Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden.

Sowohl die Untere als auch die Obere Naturschutzbehörde haben sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert. In den Stellungnahmen wurden keine grundlegenden Beschränkungs- oder Versagungsgründe gegen das Abbauvorhaben vorgetragen. Das Benehmen wurde hergestellt. Auch von Seiten der Kreisverwaltung Kusel als Untere Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Abbau. Die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahme ist auch mit der Ortsgemeinde abgestimmt.

Die Prüfung des vorgelegten „Fachbeitrages Naturschutz“ hat somit ergeben, dass der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen ausgeglichen werden kann. Die Verpflichtungen hinsichtlich Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs werden eingehalten.

## 6. Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3.9.2010 (BGBl. I S. 1261) geändert wurde, ist unter § 1 Nr. 1, Unterpunkt b) bb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie für ein bergbauliches Tagebauvorhaben, das die Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden Herstellung eines Gewässers beinhaltet, vorgeschrieben.

Nach § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie über die auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Daher wurde entsprechend § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erstellt.

### 6.1. Vorgehen

Die Prognose der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht abschließend erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Eingriffsauswirkungen. Als Vergleichsmaßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen. Um eine derartige Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Wirkfaktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar.

Bei der Bestimmung der Wirkfaktoren werden die durch das Beräumen der Erweiterungsflächen sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z.B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben werden nachstehend die Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt. Als Schutzgüter sind die rechtlichen Gegenstände gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, auf die sich die Umweltvorsorge des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. V. v. 3.9.2010 (BGBl. I S. 1261), erstrecken soll.

Hierbei sind nicht nur die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Naturhaushalt und seine Teilkomplexe (Schutzgüter „Tiere/Pflanzen“, „Boden“, „Wasser/Gewässer“, „Klima/Luft“, „Landschaft“) zu untersuchen, sondern auch die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch“, der „Kultur- und Sachgüter“ und die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern. Die anthropogen verursachte Landschaftsveränderung wird beschrieben, Minderungsmaßnahmen werden aufgezeigt und der Eingriff insgesamt wird unter Berücksichtigung der Wiedernutzbarmachung bewertet. Zunächst ist der Bestand bzw. status quo der Schutzgüter zu erfassen.

## **6.2. Ermittlung und Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Umweltgüter**

### **6.2.1. Betroffene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope:**

Die östlich an den Tagebau angrenzende Glanaue umfasst das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Glantal“ (LSG-7336-013).

Direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Glantal“ schließt sich östlich das Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ (LSG-7336-012) an.

Sonstige Schutzgebiete im Sinne der §§ 23 bis 29 BNatSchG und als Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Flächen sind nicht vorhanden.

Schutzgebiete gem. § 30 BNatSchG sind im Vorhabensgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Auch umweltbezogene Schutzgebiete, insbesondere auch rechtskräftig ausgewiesene Wasserschutzgebiete, sind nicht betroffen.

### **6.2.2. Bestandsbeschreibung:**

#### **6.2.2.1 Flora:**

Insgesamt konnten in der geplanten Erweiterungsfläche 97 Pflanzenarten nachgewiesen werden. Eine genaue Erfassung der Flora findet sich im Landespflegerischen Begleitplan, Anlage B3g, SS. 18 ff.. Zu beachten ist, dass ein großer Teil der Rahmenbetriebsplanfläche aus älteren Betriebsflächen besteht, meist Halden, Abbauwänden und sonstigen Resten älterer Abbauaktivitäten. Diese konzentrieren sich in zwei größeren Bereichen:

- im Nordosten auf der Kuppe des ehemaligen Betriebsteils Rammelsbach
- am Osthang des Remigiusberges im ehemaligen Betriebsteil Theisbergstegen

Beide Bereiche sind im aktuellen Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasst. Sie sind teilweise verbuscht, bieten aber mit ihren verbliebenen Säumen, Böschungen und Blockschutthalden landesweit bedeutsam eingestufte Biotopstrukturen.

Auch Teile der beiden Erweiterungsflächen im Westen sind von einem Mosaik aus Vorwald, strauchreichen Gehölzen, vegetationsarmen Halden und meist trockenen, z.T. auch etwas feuchteren Hochstaudenfluren bestimmt. Von Abgrabungen und Aufschüttungen unberührte Flächen finden sich innerhalb des Rahmenbetriebsplangeldes am Osthang des Remigiusberges. Dort besteht ein inselartig eingelagerter Laubmischwald. Ein weiterer Bestand liegt weiter nördlich im Bereich des passartigen Übergangs zwischen den beiden Betriebsteilen.

Mit der geplanten Erweiterung kommen dazu Hainbuchen-Eichen Mischbestände am Westhang des Remigiusberges, Nadelbaum-Fichtenmischwald sowie kleinere Bestandteile mit Eichen und Eschen.

Nur auf wenigen Teilflächen findet sich Grünland mittlerer Standorte. Zusammenhängende Flächen liegen westlich des bewaldeten Hangs auf etwas niedrigeren Hangabschnitten bzw. im Tal. Nur zwischen den beiden Erweiterungsflächen reicht das Grünland bis unmittelbar an den Abbaurand heran.

Die übrigen Flächen werden mehr oder weniger flächig von laufendem Abbau bzw. Halden, Transportstraßen, Aufbereitung, Verladung und Lager geprägt. Als Folge der beträchtlichen Ausdehnung stellen sich auch diese Flächen als Mosaik aus intensiv genutzten Arealen, weniger intensiv genutzten Flächen und z.T. sogar älteren Gehölzresten dar. Dieses Mosaik unterliegt aber einer ständigen Dynamik und wird insgesamt von vegetationsfreien Flächen und relativ jungen Pionierstadien mit lückigem Bewuchs bestimmt.

#### **6.2.2.2 Fauna:**

Die seit 2005 durchgeführten Erfassungen belegen Vorkommen einer Reihe von geschützten und z.T. auch vom Aussterben bedrohten Arten. Bezeichnend ist aber auch hier, dass sich die Vorkommen sowohl der streng geschützten, als auch der in der Roten Liste Rheinland-Pfalz genannten Arten auf die durch den Abbau entstandenen Biotopstrukturen konzentrieren. Eine ausführliche Auflistung der Artenvorkommen findet sich in Anlage B3g (LBP) SS. 24 ff..

Avifauna: Im Untersuchungsgebiet wurden 51 Vogelarten festgestellt, darunter 41 mögliche Brutvögel. Das Brutvogelspektrum setzt sich überwiegend aus weit verbreiteten Singvogelarten mit Bindung an Wald, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zusammen, so kommt z.B. der Gelbspötter und der Neuntöter vor. Als Besonderheit ist das Vorkommen des Uhus hervorzuheben, der das ausgedehnte Gelände sogar mit zwei Brutplätzen nutzt. Alle Vögel gelten als „Europäische Vogelarten“ und unterliegen damit dem speziellen Artenschutz.

Fledermäuse: Mit insgesamt 6 Arten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunem oder Grauem Langohr und einem nicht genauer bestimmtem Nachweis der Myotis-Gruppe) wurde eine Reihe gefährdeter Fledermausarten nachgewiesen. Die Arten sind auf der Roten Liste verzeichnet, sie treten aber in Regionen mit nicht allzu verarmter Landschaft noch verbreitet auf. Weiterhin wurden durchziehende Arten nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Allenfalls kleinere Spalten und Risse können im Sommer von Einzeltieren als Tagesquartier benutzt werden. Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Weitere Säugetiere werden im Landespflegerischen Begleitplan Punkt 4.2 nicht angegeben.

Reptilien und Amphibien: Reptilien wurden mit drei, Amphibien mit fünf Arten nachgewiesen. Die Reptilienarten sind in der aktuellen Roten Liste Rheinland-Pfalz als „potenziell gefährdet“ (Schlingnatter), „gefährdet“ (Mauereidechse) bzw. „stark gefährdet“ (Ringelnatter) geführt, von den Amphibienarten sind zwei „stark gefährdet“ (Kammolch, Gelbbauchunke), eine „gefährdet“ (Geburtshelferkröte) und die übrigen zwei „zurückgehend“ bzw. Arten der „Vorwarnliste“ (Bergmolch, Fadenmolch). Alle diese Arten sind auf tagebautypische trocken-warme Sekundärbiotope angewiesen. Entweder nutzen sie direkt vegetationsarme Gesteinshalden und Tümpel, oder sie profitieren zumindest von den ausgedehnten strukturreichen Sukzessionsflächen. Schlingnatter und Mauereidechse sowie Kammolch, Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und unterliegen damit auch speziellem Artenschutz.

Heuschrecken und Grillen: Aus der Gruppe der Geradflügler wurden 16 Arten nachgewiesen. Drei Arten sind in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ bzw. „stark gefährdet“ geführt, 4 weitere Arten als „potenziell gefährdet“. Das Artenspektrum rekrutiert sich überwiegend aus eurytopen Offenlandarten (z.B. Roesels Beißschrecke, Nachtigall-Grashüpfer) sowie Arten, die magere, trockene Vegetationstypen als Lebensraum bevorzugen (z.B. Westliche Beißschrecke, Zweifarbige Beißschrecke, Steppengrashüpfer). Einige der Arten sind typisch für hochwüchsige Vegetationsstrukturen und verbuschte Flächen (Grünes Heupferd, Gewöhnliche Strauchschrecke, Weinhähnchen, Große Goldschrecke).

Tagfalter: Im Plangebiet und seiner Umgebung wurden 29 Tagfalterarten festgestellt. Acht davon sind in der aktuellen Roten Liste Rheinland-Pfalz geführt: Der Segelfalter als „vom Aussterben bedroht“, der Kleine Schlehen-Zipfelfalter und der Alexis-Bläuling als „stark gefährdet“ sowie Schwalbenschwanz, Tintenfleck-Weißling, Wegerich-Scheckenfalter und Baldrian-Scheckenfalter als „gefährdet“. Der Kleine Perlmutterfalter ist als „gefährdete wandernde Art“ eingestuft. Bei den gefährdeten Arten handelt es sich vorwiegend um offenlandtypische Falter, die auf floristisch artenreichen Vegetationstypen wie mageren Wiesen, Magerrasen und Feuchtwiesen vorkommen. Der Segelfalter und der kleine Schlehen-Zipfelfalter besiedeln trockenwarme offene bzw. halboffene Standorte mit Schlehengebüschen.

Libellen und Käfer: Die vier nachgewiesenen Libellenarten sind landesweit relativ verbreitet. Eine davon (Blaufügelige Prachtlibelle) ist als „gefährdet“ eingestuft. Es handelt sich um eine typische Fließgewässerart, sie ist im Untersuchungsgebiet mit Sicherheit nicht bodenständig. Die übrigen drei Arten (Westliche Keiljungfer, Plattbauch, Große Königslibelle) besiedeln vorwiegend Stillgewässer, darunter auch Steinbruchgewässer.

Sie wurden in einem Tümpel im Altsteinbruch festgestellt und reproduzieren sich wahrscheinlich dort. Bei den beiden Käferarten handelt es sich um den landesweit gefährdeten Kleinen Puppenräuber, eine Art der Wälder und sonstigen gehölzreichen Lebensräume, sowie um den Feld-Sandlaufkäfer, eine Art vegetationsarmer Lebensräume. Der Puppenräuber wurde im Waldbereich in der Nähe des Altsteinbruches südlich des derzeitigen Abbaugebietes nachgewiesen. Der Feld-Sandlaufkäfer ist im Steinbruch und auf offenen Stellen des westlich angrenzenden Randbereiches verbreitet.

### **6.2.2.3 Schutzgut Landschaft:**

In der Umgebung des Vorhabensgebietes befinden sich die Michelsburg und Klosterreste Remigiusberg. Markante Landschaftsteile sind der Potzberg und das Glantal. Durch das Gebiet zieht sich der Höhenzug des Remigiusberges, der seit mehr als 100 Jahren vom Hartsteinabbau geprägt ist. Die ausgedehnten Tagebaukomplexe entlang seiner Hänge bestimmen das Landschaftsbild im näheren und weiteren Umfeld wesentlich mit. Dabei ergibt sich vor allem im Nahbereich ein Mosaik aus Abbauflächen und noch unberührten Bereichen, die vielfach auch als Sichtschutz und Abschirmung fungieren. Dazu kommen einige ältere Halden und Abbauflächen, die durch ihren Bewuchs ähnliche Funktionen übernehmen und teilweise nur auf den zweiten Blick (u.a. durch Alter und Art des Bewuchses) als künstliche Aufschüttung erkennbar sind. Typisch für den Betriebsteil Theisbergstegen, in dem die Erweiterungen stattfinden sollen, ist der durch die Verteilung der Vorkommen bedingte Abbau in einem relativ schmalen, z.T. schluchtartigen, Einschnitt entlang des Kamms. Sowohl nach Westen als auch nach Osten hin begleiten Halden mit nicht verwertbarem Material, Deckschichten etc. dieses Band. Der ehemalige Betriebsteil Rammelsbach im Norden zeigt von Osten her ein ähnliches Bild, mit älteren, bewachsenen Halden, die erst etwa 50-60 m über dem Tal dem Höhenrücken „aufsitzen“. Für die Erholung der Wohnbevölkerung sind im Umfeld des Tagebaukomplexes vor allem Michelsburg und Klosterreste Remigiusberg und der West- und Nordosthang des Remigiusberges von Bedeutung.

### **6.2.2.4 Schutzgut Mensch:**

Im Umfeld des Tagebaus konzentriert sich Wohnbebauung in mehreren Ortschaften. Entlang der westlichen Abbaugrenze des ehemaligen Betriebsteils Theisbergstegen und des dortigen Kamms, verläuft ein gekennzeichneteter Wanderweg (Nr. 2). Er stellt eine durch die sich bietende Aussicht attraktive Verbindung zwischen Rammelsbach und Altenglan und dem Remigiusberg dar und setzt sich östlich des Betriebsteils Rammelsbach außerhalb des Betriebsgeländes fort.

Im Umkreis des Steinbruchs verlaufen ebenfalls Wanderwege.



### **6.2.2.5 Schutzgut Boden:**

Der größte Teil der Flächen innerhalb des Rahmenbetriebsplans und auch Anteile der beiden Erweiterungsflächen wurden in der Vergangenheit abgegraben und/oder durch Halden überschüttet. Daneben finden sich im Westen aber auch weite Teile bisher vom Abbau noch unberührte Waldbestände. Ausgangsbasis der Bodenbildung sind dort, außerhalb der in einem schmalen Band entlang etwa des Bergkammes anstehenden Hartsteinvorkommen, Sedimentgesteine des Unterrotliegenden, im Osten (Kamm und Osthang) die magmatischen Gesteinsschichten (so genanntes „Kuselit“), die in den Tagebauen abgebaut werden. An den Hängen sind auf dieser Basis basenreiche flachgründige Böden, Ranker und z.T. auch Rohböden zu erwarten.

### **6.2.2.6 Schutzgut Wasser:**

Grundwasser:

Das Untersuchungsgebiet und die geplante Erweiterungsfläche liegen in keinem Wasserschutzgebiet (s.o.).

Die Kuselite im Abbau selbst weisen Klüftungen auf. Diese Klüfte sind jedoch unterhalb der Verwitterungsgrenze meist geschlossen. Tiefe Bohrungen haben gezeigt, dass die magmatischen Gesteine keine für dauerhafte Quellschüttungen ausreichende Wasserspende aufweisen. Die Wasserhaltung des Steinbruches zeugt ebenfalls von einer sehr dichten Eigenschaft des Kuselits. Die sich dort ansammelnden Oberflächenwasser sickern weder in das Kuselitlager, noch in die darunter liegenden Breitenbacher Schichten am Liegenden des Tagebaues. Die ca. 180 m mächtigen Schichten des Unterrotliegenden dienen als hydraulische Barriere zum Remigiusbach. Ebenso wirken die Breitenbacher Schichten unterhalb der Tagebausohle als hydraulische Barriere zum Vorfluter, des Glan.

Oberflächengewässer:

Die bedeutsamsten Oberflächengewässer im Umkreis des Tagebau-Vorhabens sind der Remigiusbach und der Glan. Das gesammelte Oberflächenwasser im aktuellen Tagebau versickert weder in Richtung Glan noch in Richtung Remigiusbach (zur weiteren Ausgangssituation bzgl. des Schutzgutes Wasser, siehe Anlage A4, S. 29 - 31 in den Antragsunterlagen). Es wird gesammelt und entwickelt sich zu den zwei Seen. Am Hangfuß finden sich unterhalb der ehemaligen Aufbereitungsanlage Theisbergstegen kleinere Wasseraustritte, die in flachen Mulden enden. Die berührten Flächen und die austretenden Wassermengen sind im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet des Glans marginal.

### **6.2.2.7 Schutzgut Klima und Luft:**

Bei einer Jahresmitteltemperatur von 8-9°C fallen jährlich durchschnittlich ca. 800 mm Niederschlag am Remigiusberg. Dieser Niederschlagsmenge entsprechen die in dieser Region verbreiteten „mittleren“ Standorte. Während der Vegetationsperiode (Mai – Juli) fallen mit 190 mm allerdings nur sehr geringe Niederschlagsmengen, so dass es speziell auf wenig speicherfähigem Untergrund auch zu Engpässen in der Wasserversorgung der Vegetation kommen kann, mit der Ausbildung speziell daran angepasster Vegetationsgesellschaften.

### **6.2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Forstwirtschaft:

Durch die Steinbrucherweiterung sind Flächen (insgesamt 4,77 ha) für die Forstwirtschaft betroffen. Die Nutzungsform „Wald“ für Teile des Erweiterungsgebietes ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan festgehalten.

Landwirtschaft:

Flächen für die Landwirtschaft sind innerhalb der Erweiterungsfläche nicht betroffen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhebt keinerlei Einwände gegen das Vorhaben.

Historische Bauten – Archäologische Fundstätten:

Laut Aussagen der Generaldirektion „Kulturelles Erbe“ (GDKE) sind im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Fundstellen oder Baudenkmäler verzeichnet. Eine archäologische Bedeutung ist nach vorliegenden Kenntnissen nicht zu erwarten.

### **6.3 Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Umweltgüter:**

Nachfolgend werden die wesentlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen (Ordner 1, Anlage A 4 der Antragsunterlagen).

Im Überblick ergeben sich aus dem geplanten Vorhaben die folgenden Umweltauswirkungen:

(1) baubedingte Konflikte:

Durch die Vorbereitung der jeweiligen Abbauabschnitte (v.a. Waldrodung, Umbruch des Oberbodens) können baubedingte Wirkungen durch Lärm, Staub, Lichteffekte und Bewegung auf die Schutzgüter auftreten.

Es kann dadurch z.B. zu einer temporären Beunruhigung / Vergrämung von Tierarten durch den Baustellenbetrieb kommen.

(2) anlage- / betriebsbedingte Konflikte können u.a. entstehen durch

- Oberbodenabtrag, Feldspat-/ Sandsteinumlagerung,
- den eigentlichen Feldspatabbaubetrieb.

### 6.3.1. Boden

#### Eingriff:

Die Steinbrucharanlage führt zu Beseitigung von gewachsenem Boden. Durch die Beseitigung von natürlichem Boden werden die Bodenhorizonte zerstört und das Bodengefüge und das Edaphon (Gesamtheit der Bodenlebewesen) nachhaltig gestört. Es treten Veränderungen des Wasser-, Stoff- und Lufthaushaltes des Bodens ein, was wiederum eine Schädigung der Filtereigenschaften und Funktionserfüllung im Wasserkreislauf nach sich zieht. Durch Staub- und Schadstoffemissionen entstehen keine relevanten Belastungen für den Boden (keine nennenswerte Veränderung des pH-Wertes des Oberbodens).

Im Zuge der Abbauarbeiten kommt es zur Bodenverdichtung durch das Befahren des Geländes, zudem wird Oberboden, Unterboden und Gestein, gem. der Intention des Vorhabens, entnommen. Als Folge des Abbaus wird der anstehende Oberboden abgetragen. Dies betrifft innerhalb des Waldes und Grünlands einen gewachsenen Bodenaufbau, der so nicht ohne weiteres und nicht kurzfristig neu herstellbar ist.

Bodenabtrag innerhalb der neu beanspruchten Waldflächen, aber auch der begrünten Halden, kann und soll zur Rekultivierung an anderer Stelle innerhalb des Steinbruchkomplexes herangezogen werden. Ggfs. sind die anfallenden Erdmassen in Mieten zwischenzulagern. Eine Lagerung zur Wiederandeckung an Ort und Stelle nach Abschluss des Abbaus ist weder in Anbetracht der langen Lagerzeiten, noch der Rekultivierungsziele sinnvoll.

Die Wiederentwicklung von Böden wird bewusst gegenüber der Entwicklung von flachgründig / steinigen Pionierstandorten zurückgestellt.

Der damit verbundenen Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Böden stehen zu erwartenden spezielle Artenvorkommen gegenüber, die hinsichtlich Seltenheit und Verbreitung deutlich höher einzustufen sind.

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen daher ausreichend, die entstehenden Eingriffe auszugleichen.

Bewertung:

Die Bodenbeseitigung wirkt erheblich, da der Boden die Funktionen nicht oder nur noch in begrenztem Maße ausüben kann. Sie wirkt nachhaltig, da die Wiederherstellung der Funktionen nach der Umlagerung zwar in absehbaren Zeiträumen, aber nur langsam erfolgt.

Der Beeinträchtigungsgrad und die Eingriffserheblichkeit werden auch unter Abwägung der Bodenverluste mit der anschließenden Herstellung hochwertiger Biotopflächen als hochgradig eingeschätzt, da Boden beseitigt bzw. verdichtet wird.

### **6.3.2. Grundwasser**

Eingriff:

Die beantragte Abgrabung bis auf das Niveau von rund 200 m ü. NN (im südlichen Bereich, Teil 2 a / im nördlichen Teil, Teil 2b, Abgrabung bis auf Niveau von 250 m ü. NN) wird in den Grundwasserhaushalt nicht eingreifen. Sie wird ebenfalls zu keiner kommunizierenden Wirkung zwischen dem Wasserstand in den Vorflutern und der Tagebausohle führen (siehe Anlage B3f der Antragsunterlagen, S. 10).

Im Eingriffsgebiet befinden sich weder Quellen, noch handelt es sich um ein Quelleneinzugsgebiet; Versorgungsbrunnen sind ebenfalls nicht in diesem Gebiet vorhanden (s.o.). Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind ergriffen (s.o.).

Bewertung:

Es ist kein Eingriff ersichtlich.

### **6.3.3 Oberflächengewässer**

#### Eingriff:

Im Erweiterungsgebiet ist mit Ausnahme des temporären Niederschlagswassers kein Oberflächenwasser vorhanden. Das Einzugsgebiet des Remigiusbaches wird um etwa 3,5 % eingeschränkt. Für den Wasserhaushalt des Glans werden ansonsten keine Auswirkungen erwartet.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten und der Einstellung der Wasserhaltung werden sich im Tagebau „Rammelsbach“ zwei Restseen bilden.

#### Bewertung:

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Die Herstellung von zwei Seen ist für sich genommen noch kein Eingriff.

### **6.3.4 Klima / Luft ( und Lärm / Erschütterung) :**

#### Eingriff:

#### Erschütterung:

Die Gewinnung des Rohstoffes innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche erfolgt durch Bohr- und Sprengarbeiten. Hierzu werden entlang der abzubauenen Tagebauabschnitte systematisch Bohrungen angebracht. Nach dem Einbringen von Sprengmitteln in die Bohrungen und Fertigstellung der gesamten Sprenganlage wird die Sprengung vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der anzuwendenden Sprengparameter wie Bohrlochgeometrie und -anordnung, Art des Sprengmittels und des spezifischen Sprengstoffverbrauches wurde unter Einbeziehung von in der Vergangenheit im Rahmen der sprengtechnischen Gutachten für den Tagebau Rammelsbach durchgeführten Messungen eine Prognose hinsichtlich der bei der Erweiterung zu erwartenden Erschütterungen in den nächstgelegenen Immissionsorten vorgenommen. Bei den Erschütterungsprognosen wurden die geologischen Gegebenheiten sowie die bekannten Abstände zu den zu schützenden Objekten zu Grunde gelegt.

Die Prognoserechnungen wurden jeweils für die Erweiterung Südwest / Südteil (gegenüber Haschbach einschließlich geplantem Neubaugebiet) und für den Nordteil des Vorhabensgebietes (gegenüber Rammelsbach, Am Kesselbrunn, Am Gimsberg, Am Hombösch und Kandelbrunnenstraße) erstellt.

Die Berechnungen zeigen, dass bei der Einhaltung der in diesem Gutachten zu Grunde gelegten Sprengparameter die Erschütterungen und deren Auswirkungen auf Gebäude und Anwohner unterhalb der Anhaltswerte der DIN 4150 liegen.

#### Lärmbelästigung:

Zur Beurteilung der Lärmbelästigung wird auf das Gutachten des SGS-TÜV Saarland GmbH aus dem Jahr 2006 zurückgegriffen. Die beim Betrieb in dem erweiterten Abbau zu erwartenden Geräuschemissionen wurden für 10 Immissionspunkte sowie in einer flächendeckenden Ausbreitungsberechnung ermittelt. Es kommt lediglich im Bereich der Bahnverladung zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte. Die Bahnverladestation liegt im Eigentum der BAG. Unter Berücksichtigung der geplanten Einhausung im Bereich der Bahnverladung werden die Immissionsrichtwerte eingehalten (siehe Gutachten, Anlage B3a, S. 21).

#### Luftschadstoffe:

Von der Anlage gehen hauptsächlich staubförmige Emissionen aus. In dem Fachgutachten des TÜV Saarland, 2006 (Anlage B3b) werden die folgenden Vorgänge berücksichtigt:

- Emissionen durch Staubaufwirbelung aufgrund von Materialbewegungen (Sprengung, Aufnahme, Abwurf)
- Emissionen durch Staubaufwirbelung aufgrund von LKW-Fahrbewegungen
- Emissionen durch Staubaufwirbelung aufgrund von Radlader-Fahrbewegungen

Alle Fahrwege für das Wertgestein sind mit einer oberflächennahen wassergebundenen Schicht versehen und werden bei trockener Witterung mit Sektoralregnern und einem Wassertankfahrzeug befeuchtet. Zusätzlich befindet sich im Bereich der Waage eine Reifenwaschanlage, die für günstige Verhältnisse in Bezug auf die (Nicht-Verschleppung von Verschmutzung sorgt. Trotz der tendenziell eher konservativen, d.h. pessimistischen Annahmen zu Vorbelastung und Intensität der Abbauaktivität wird der Jahresmittelwert für die Konzentration von Schwebstaub (PM 10) von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  an allen Aufpunkten eingehalten. Bezüglich des Tagesmittelwertes bei 35 Überschreitungen wird der Immissionswert von 50  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  ebenfalls an allen Aufpunkten eingehalten. Der Immissionswert für Staubniederschlag von 0,35g/(m<sup>2</sup>\*d) im Jahresmittel wird an allen Aufpunkten unterschritten.

### Klima-Veränderungen:

Aufgrund stärkerer Sonneneinstrahlung kann es im Tagebau bei Windstille und klarem Wetter im Sommer zu verstärkter Aufheizung kommen.

Prinzipiell entsteht in und über den Waldflächen Kalt- und Frischluft, die dann in Richtung Ortslage Rammelsbach abfließt. Wald steht einer effektiven Kaltluftbildung und vor allem einem Abfluss durch seine Rauigkeit allerdings eher im Weg. Seine Bedeutung gegenüber offenen Wiesen und Äckern ist daher gering einzustufen. Die westlich vorgelagerten, stark durchgrünzten Einfamilienhausgebiete sind auf Grund geringer Belastung zudem auch nicht auf externen Luftaustausch angewiesen. Für den dichter bebauten Ortskern stehen im Westen ausgedehnte offene Täler als Frischluftquelle zur Verfügung, die auf Grund ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit deutlich besser geeignet sind.

### Eingriffsbewertung:

Bzgl. der Staubimmission ist zu sagen, dass diese voraussichtlich unterhalb der Grenzwerte der TA-Luft bleiben.

Es kommt zu einer relativ starken Lärmbelastung. Die Berechnung ergab an den Immissionsorten 1 bis 5 unzulässig hohe Werte (Überschreitung des Grenzwertes um 2 bis 3 dB(A)). Maßgeblich für die Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind dabei die Geräuschemissionen der bestehenden Bahnverladung im Bereich der stationären Anlagen Rammelsbach. Durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen kann diesen Überschreitungen begegnet werden.

Dahingegen halten sich die Auswirkungen der Sprengerschütterung in Grenzen. Bei Messungen von Erschütterungen wurden die Anhaltswerte der DIN 4150 nicht überschritten.

Auch die klimatischen Veränderungen sind eher gering. Es kommt zu keinen relevanten makro- bzw. mesoklimatischen Veränderungen. Das Ersetzen von offenen Brachflächen, Gebüsch und Wald durch eine Abbaufäche hat jedoch eine Veränderung der mikroklimatischen Situation im Bereich des Vorhabens zur Folge.

### 6.3.5 Tiere und Pflanzen

Eingriff:

Die vorbereitenden Maßnahmen für die jeweiligen Abbauabschnitte zur Inbetriebnahme der geplanten Erweiterungsfläche können bauzeitliche Auswirkungen (Lärm, Staub) auf in der Nähe befindliche Biotope und Lebensräume haben. Es kann z.B. zu einer temporären Beunruhigung bzw. Vergrämung von Tierarten durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Lichteffekte und Bewegung) kommen. Durch die Berücksichtigung der Schonzeiten der Fauna wirken sich die bauzeitlichen Auswirkungen nicht auf die Vermehrungsphase der genannten Arten aus. Die Beeinflussung der Biotoptypen / Lebensräume samt Flora und Fauna durch die vorbereitenden Maßnahmen ist begrenzt, d.h. relativ kurzfristig.

Durch den Abbaubetrieb werden potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren zerstört. Eine Tötung von Vogelindividuen oder Reptilien ist aber nicht wahrscheinlich, da die Tiere ausreichend mobil sind und in andere Biotope ausweichen können.

Desweiteren ist auf die im Vorhabengebiet bereits heute vorhandenen Vorbelastungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinzuweisen. Diese gehen von potenziellen Emissionsquellen im heutigen Umfeld aus. Staub- und Schadstoffemissionen liegen durch den jetzigen Betrieb des Steinbruches und der Asphaltmischanlage sowie von den umliegenden Straßen (vor allem B420, L 362, K 21 und K 69) vor.

Zu diesen punktuellen bzw. linearen Emissionen ist im Plangebiet mit einer allgemeinen Hintergrundbelastung aerosoler Stickstoff- und Schwefelverbindungen aus Landwirtschaft, Verkehr, Hausbrand und Industrie zu rechnen. Quantitative Analysen hierzu fehlen jedoch weitgehend.

Vorbelastungen durch Lärm ergeben sich ebenfalls aus den oben bereits beschriebenen Quellen.

Als Vorbelastung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen müssen auch die Auswirkungen der Forstwirtschaft eingestuft werden. So verändert z.B. die Anpflanzung von Forsten mit nicht standortstypischen Gehölzen die autochthone Vegetation und führt zum Verlust von Lebensraumfunktionen.

Weiterhin kann der Erholungsdruck der von Wander- und Fahrradwegen ausgeht als Belastung für Pflanzen und Biotope, aber insbesondere für Tiere gelten.



### Weiteres zum Eingriff in die Vegetation und Fauna:

Insgesamt etwa 4,77 ha Waldflächen werden gerodet und entfallen als Lebensraum. Dies stellt einen erheblichen Eingriff dar. Die Erfassungen zeigen aber, dass dieser Eingriff wegen der weitgehend fehlenden Alt- und Totholzanteile nur relativ verbreitete Arten betrifft. Am Rand zu den angrenzenden Flächen kommt es zu Veränderung der Standortverhältnisse. Es ist davon auszugehen, dass vor allem in den „angeschnittenen“ Nadelwäldern u.U. auch Probleme mit der Standfestigkeit randlicher Bäume auftreten, zumal die Ränder nahe am windexponierten Kamm liegen. Die überwiegend jungen bzw. als Stockausschlag ausgebildeten Eichen und Hainbuchen sind diesbezüglich relativ unempfindlich.

Insgesamt verschlechtern sich in den Randbereichen die Lebensbedingungen für die typischen Tierarten geschlossener Waldbestände.

### Bewertung:

Insgesamt können die aufgrund der Erweiterung entstehenden Verluste von Lebensraumstrukturen zu großen Teilen mit innerhalb des Rahmenbetriebsplans durch Sukzession neu entstehende Strukturen ausgeglichen werden. Mittel- und langfristig werden darüber hinaus auch auf den beanspruchten Flächen selbst wieder vergleichbare oder zumindest gleichwertige Lebensräume entstehen. Lediglich bedingt ersetzbar sind nur die Waldflächen, für die daher Ersatzaufforstungen außerhalb des Tagebaus und des Rahmenbetriebsplans erfolgen.

Es ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind.

Bzgl. eines möglichen Artenrückganges ist zu sagen, dass gerade die besonders bemerkenswerten Arten nicht als Reliktvorkommen der einstigen unberührten Landschaft vor Beginn des Tagebaus zu verstehen sind, sondern, dass sie erst in den dadurch geschaffenen Pionier- und Sukzessionsflächen Lebensraum fanden oder zumindest dadurch gefördert wurden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere geschützter Arten (Tötung und Zerstörung von Brut- und Lebensstätten) werden Rodungszeiten und die Beräumung älterer Halden zeitlich eingeschränkt. Der Schutz der Uhu-Brutstätten kann wie in der Vergangenheit fortgeführt werden.

Abhängig von den betroffenen Strukturen des jeweiligen Abschnitts und dem jeweiligen Stand des Aufbaus der Halden etc. wird die Entwicklung von Ersatzstrukturen gefördert.

## **6.3.6 Landschaftsbild**

### Eingriff:

Während des Abbaus wird der örtliche Wanderweg Nr.2 abschnittsweise von den Erweiterungen erreicht und unterbrochen.

Die Kammlinie des Remigiusberges wird abgesenkt. Die Absenkung findet von Westen her gesehen vor dem Hintergrund des dominierenden Potzberges statt. Halden am Osthang werden den Westrand etwas überragen und dadurch auch von Westen her knapp sichtbar bleiben. Dies kann gegenüber dem heutigen Zustand, mit den bestehenden Halden am Westhang, aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft werden. Vom Osten her dominiert der Remigiusberg wesentlich stärker. Auch dort wird die Kammlinie abgesenkt. Im Nordwesten (ehemaliger Betriebsteil Rammelsbach) sind keine neuen Eingriffe vorgesehen, die zu wesentlichen Veränderungen des vorhandenen Geländes führen.

#### Bewertung:

Die bestehende Charakteristik des Remigiusberges wird durch die vorgesehenen Erweiterungen nicht wesentlich verändert. Die Absenkung von Westen her beinhaltet in beträchtlichem Umfang auch bestehende Halden, so dass dadurch die Auswirkung auf den Landschaftscharakter nicht erheblich ist. Die Absenkung der Kammlinie vom Osten her wird teilweise durch die vorhandenen vorgelagerten Halden verdeckt oder doch stark gemindert.

Es wird deutlich, dass bereits heute die Spuren des Gesteinsabbaus den gesamten Höhenrücken prägen. Die Gestaltung lehnt sich an die gegebenen Höhenverhältnisse an, so dass auch keine neuen Dominanten entstehen.

Es wird dafür Sorge getragen, dass das Wegesystem so entwickelt wird, dass das Gelände auch einer naturnahen Erholung dienen kann.

### **6.3.7 Mensch, Kultur- / Sachgüter**

#### (1) Schutzgut „Mensch“:

##### Eingriff:

Aus dem Abbau folgt eine Belastung durch Schallemissionen, Staubbelastung und Erschütterungen (s.o. Punkt 8.3.4). Zusätzlich zum Lärm durch die Steinbrucharbeiten kommt es zu Belastungen durch die im Glan- und Remigiusbachtal verlaufenden Verkehrsachsen. Lärm- und Staubimmissionen durch die Steinbrucharbeiten entstehen jedoch nur während der Regelarbeitszeit. Hierzu kann im Übrigen auf die vorstehenden Ausführungen zu Klima / Lärm verwiesen werden.

Das Vorhaben ist überwiegend gut gegen Einsehbarkeit geschützt. Auch im unmittelbaren Nahbereich ergeben sich somit aufgrund der Abschirmung gegen Einsehbarkeit eine nur geringe Beeinträchtigung der Erholungswirkung. Da die geplante Betriebsweise im Prinzip der bisherigen Betriebsweise entspricht, ist auch die Höhe der zu erwartenden Emissionen und die von ihnen hervorgerufenen Auswirkungen dem Status quo vergleichbar.

Der durch das Vorhabensgebiet verlaufende Wanderweg Nr.2 wird unterbrochen.

**Bewertung:**

Der Beeinträchtigungsgrad und die Eingriffserheblichkeit werden als gering eingestuft, da keine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes herbeigeführt wird. Für den unterbrochenen Wanderweg Nr.2 wird ein Ersatzweg geschaffen.

**(2) Forstwirtschaft****Eingriff:**

Durch die geplante Steinbrucherweiterung kommt es zum Wegfall von insgesamt 4,77 ha forstwirtschaftlich genutztem Wald. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Eichen-Hainbuchenwald (siehe Anlage B3g, S. 19). An den Steinbruch angrenzende Flächen werden durch Staubimmissionen beeinträchtigt. Für die Staubimmissionen werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten (s.o.).

**Bewertung:**

Die Beeinträchtigung wird als mittelgradig eingestuft. Es wird kaum hochwertiger Forst gerodet. Zur Ersatzaufforstung siehe Nebenbestimmung Nr. 5, Seite 17.

**(3) Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Flächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

**6.4. Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter**

Im Planungsvorhaben besteht ein enger Wirkungszusammenhang zwischen den Schutzgütern Boden, Oberflächengewässer und Biotope/Arten. Emissionen in Form von mineralischen Stäuben, Abgasen oder anderen Schadstoffen führen zu Belastungen des Schutzgutes Klima und Luft, wobei die Luft auch und vor allem als Transportmedium wirkt. Ein Teil des Staubes und der Schadstoffe wird von den Böden und Pflanzen absorbiert. Staubemissionen können durch Beeinträchtigung der Sicht auch Auswirkungen auf den Menschen haben. Nitrat-Eintrag in den Boden führt zu verstärktem Pflanzenwachstum, im Gegensatz dazu hat Staubbelastung vermindertes Pflanzenwachstum zu Folge.

Auswirkungen auf Tiere sind aufgrund verminderten Wuchses von Futterpflanzen (nach Staubemission) zu erwarten.

Durch die Entfernung von Vegetation verändert sich das Mikroklima i.S. einer Kontinentalisierung (s.o.). Welche genauen Auswirkungen dieses veränderte Klima auf die Wuchsleistung der Pflanzen hat, ist kaum feststellbar.

Die durch den Abbau veränderte Geomorphologie führt zu einem lokal begrenzten verändertem Kaltabfluss- und Windverhalten. Dies könnte theoretisch zu Spätfrösten und Sturmwind führen. Positive Wirkungen, sind für die an die extremeren Standortbedingungen angepassten Tiere und Pflanzen im Steinbruch zu erwarten.

Durch die Entfernung des Bodens und der Vegetation verändert sich das Abflussverhalten des Niederschlagwassers. Es kommt lokal im Randbereich zu Erosionserscheinungen. Weitergehende Erosionen in der Umgebung, sind aufgrund der hohen Vegetationsdichte (überwiegend Wald) nicht zu erwarten.

Die in den umliegenden Wohngebieten lebenden Menschen sind durch verschiedene, betriebsbedingte Wirkungen betroffen. Die Gewinnung und Aufarbeitung des Materials verursacht neben Lärm auch Sprengerschütterungen und bedingt Staub- und Schadstoffemissionen. Bis auf die Lärmemissionen (siehe Punkt 7.3.4 und Nebenbestimmung 1.3.15) halten die übrigen Emissionen bzw. Immissionen die Grenzwerte ein, Wechsel- und kumulierende Wirkungen entstehen vor allem durch das gleichzeitige Auftreten dieser Einzelwirkungen, z.B. bei einer Sprengung. Zusätzliche kumulierende Wirkungen entstehen mit dem nicht unerheblichen Lärm und den Schadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr.

### **6.5. Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben**

Es werden keine weiteren baulichen Maßnahmen im Umfeld des Tagebaus erwartet. Insgesamt sind somit keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten.

### **6.6. Kompensation der Eingriffsauswirkungen**

Zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt es durch Eingriffe in den Naturhaushalt auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie auf das Schutzgut „Boden“ und das Schutzgut „Mensch“ durch Lärmbelästigung. Diese Beeinträchtigungen werden u.a. durch folgende Maßnahmen (siehe auch Ausgleichsmaßnahmen des Landespflegerischen Begleitplan (Anlage B3g)):

- die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch den Eingriff in die bestehenden Biotope wird kompensiert durch Schaffung neuer Pionier- und Sukzessionsflächen im Tagebau, nur bedingt ersetzbar sind nur die Waldflächen für die daher Ersatzaufforstungen außerhalb des Tagebaus bzw. Rahmenbetriebsplangeländes vorgesehen sind,
- die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“ durch die Lärmbelästigung an der Bahnverlade-Station wird kompensiert durch die Einhausung der Bahnverladestation,
- die Beeinträchtigung des Schutzguts „Boden“ wird kompensiert durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen (Zwischenlagerung der Erdmassen und Wiederauftrag an anderer Stelle innerhalb des Steinbruchkomplexes). Der Ausgleich der Beeinträchtigungen erfolgt somit über fachgerechte Lagerung und Einbringen von Bodenmassen an anderer Stelle.

Insgesamt kommt es durch diese Kompensation der Beeinträchtigungen zu einem Ausgleich der Eingriffsauswirkungen.

Die genaue Vorgehensweise der Kompensationsmaßnahmen bleibt den abschnittsweise vorzulegenden Hauptbetriebsplänen vorbehalten

Nachstehend werden noch einmal stichpunktartig die wesentlichen Aspekte der naturschutzfachlichen Bewertung des geplanten Vorhabens zusammengefasst:

- Auf den Felsbereichen, Schutthängen und Bermen entwickeln sich Fels- und Felschuttgesellschaften, Magerrasen und Ruderalfluren, die der freien Sukzession überlassen bleiben. Es erfolgt Hecken- und Gebüschpflanzung als Sichtschutz und Biotopelement. Zugleich wird eine Anlage von Magerwiesen im Bereich der Kompensationsflächen des Steinbruchs vorgenommen.
- Für den Eingriff in den Wald und die Pioniergehölze wird der Ausgleich durch die externe Wiederaufforstung erzielt.
- Hinzu kommt ein großer Gewinn durch die beiden entstehenden Seen, da hierdurch ein Lebensraum für Amphibien, Fische, Insekten und Wasserpflanzen geschaffen wird, daneben werden Mulden und Tümpel gebildet (Gesamtgewässerfläche ca. 16,5 ha nach 190 Jahren, siehe LBP S. 75).
- Die gesamte geplante Biotopstruktur wird eine artenreiche Fauna erhalten und fördern.
- Es kommt zu einem Bodenverlust durch Beseitigung von ca. 12,9 ha gewachsenem Boden. Die Bodenbeseitigung wirkt erheblich, da der Boden seine Funktion nicht oder nur noch in begrenztem Maße ausüben kann.
- Der Ausgleich dieser Beeinträchtigung hat über fachgerechte Lagerung und Wiederauftrag der während der Abbauphase abgeschobenen kulturfähigen Bodenschichten im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zu erfolgen (Auflage).
- Die Bildung von „Kaltluftseen“ ist kleinräumig auf der Sohle der Abbaufäche generell möglich, wenngleich ein Temperatenausgleich durch die tagsüber erwärmten Gesteine die Bildung von Kaltluft abmildert. Es kommt durch den Abbau zu einer lokalen Kontinentalisierung mit höherer Tag-Nacht-Temperaturamplitude. Durch die anzulegenden Gehölzflächen und Waldränder können kleinklimatisch wirksame Flächen entstehen. Die Eingriffe ins Schutzgut Klima werden als ausgeglichen bewertet.
- Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Rekultivierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten die vorhabensbedingten landespflegerischen Eingriffe daher als kompensiert und umweltverträglich. Insgesamt werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt. Die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der verschiedenen Arten werden im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich nicht verschlechtern.

- Der Verlust an forstlichen Flächen durch den Feldspatabbau Rammelsbach wird durch Ersatzaufforstungen im Bereich der Gemarkungen Ulmet und Erdesbach ausgeglichen (s.o. Nebenbestimmung Nr.5, Ausgleich gem. LWaldG), zu den übrigen Aufforstungsmaßnahmen, die über einen längeren Zeitraum vollzogen werden, siehe die Ausführungen im LBP S. 74.

### **6.7. Ergebnis bzgl. der Umweltverträglichkeit:**

Für die weiteren Einzelheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung – insbesondere die zu Grunde liegenden Untersuchungen, die detaillierte Darstellung der Eingriffe sowie die Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird auf die Antragsunterlagen und die dortige Umweltverträglichkeitsstudie Bezug genommen (vgl. Teil A, Anlage A 6.2).

Für die betroffenen Schutzgüter ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen keine unvermeidbaren Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter. Zu berücksichtigen ist daneben, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen und in den Nebenbestimmungen festgelegten Maßnahmen ausgeglichen und kompensiert werden.

Das Erweiterungsvorhaben wird damit insgesamt nach der durchgeführten UVP als umweltverträglich i. S. d. UVP-G eingestuft.

### **6.8. Artenschutzrechtliche Betrachtung:**

Unter Punkt 6 im Landespflegerischen Begleitplan ist die artenschutzrechtliche Betrachtung abgehandelt. Zu einer Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände durch die Maßnahme kommt es nicht. Die Erteilung gesonderter artenschutzrechtlicher Ausnahmeregelungen ist nicht erforderlich.

## **7. Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Rahmenbetriebsplan und die dazugehörigen Unterlagen zum Vorhaben Erweiterung Feldspatabbau „Rammelsbach“ sind im Zeitraum vom 29.08.2011 – 28.09.2011 bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Altenglan und Kusel nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt worden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind 147 Einwendungen Privater zum Vorhaben erhoben worden.

### **7.1. Gebietskörperschaften**

*Ortsgemeinde Rammelsbach durch die anwaltliche Vertretung (Kanzlei Rapräger, Hoffmann & Partner, Saarbrücken), Schreiben vom 7.10.2011.*

Die anwaltliche Vertretung der Ortsgemeinde Rammelsbach rügt die Verletzung des Art. 14 GG und sonstiger aus der Eigentumsstellung resultierender Rechte durch das geplante Erweiterungsverfahren. Eine Eigentumsverletzung resultiere durch den geringen Abstand des Erweiterungsgebiets zur Wohnbebauung; dadurch käme es zu Beeinträchtigung aufgrund der Einwirkung von Lärm- Staub- und Erschütterungsbeeinträchtigungen. Die Erweiterung stelle einen starken Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild sowie in den natürlichen Charakter des Orts und seiner Umgebung dar. Darüber hinaus sei der Wanderweg zum Remigiusberg zu erhalten. Ferner würde es durch die Erweiterung zum Wegfall eines ökologisch wertvollen Waldbiotops kommen. Eine kürzere Distanz zur Wohnbebauung hat bei Sprengtätigkeiten außerdem zur Folge, dass es durch Druck- und Stoßwellen zu dauernd wiederkehrenden gesundheitsschädigenden Schockwirkungen, zu unzumutbaren Erschütterungen aller Wohnungsbestandteile und zu Rissbildungen an Bauwerken und Versorgungsleitungen käme. In diesem Zusammenhang würden alle erdenklichen Gesichtspunkte aus Art. 28 Abs. 2 GG, auf die sich die Ortsgemeinde Rammelsbach berufen könne, gerügt. Es würde zudem an der gem. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbergG erforderlichen Gewinnungsberechtigung bzgl. der Grundstücke im Abbaugebiet „2b (nord)“ fehlen.

Desweiteren würden der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 BbergG). Durch das Heranrücken der Abbaufelder in die Erweiterungsflächen würde es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Staub und Erschütterung kommen. Es würde auch die Sorge bestehen, dass die Lärmbeeinträchtigungen der Wohnbebauungen, die den Abbaufeldern am nächsten gelegen sind, bei der Bildung eines Gesamtbeurteilungpegels nicht angemessen berücksichtigt werden. In dem Lärmimmissionsgutachten aus dem Jahr 2006 sei auch nicht nachvollziehbar, dass es aufgrund des Abstandes von nur 110 m zur Geräuschquelle zu einem Rückgang der Messwerte um mehrere 10er Potenzen käme. Im Erschütterungsgutachten falle auf, dass der Maximalwert einer mittleren Erschütterungswirkung erst bei einer Entfernung von 300 m unter dem Grenzwert  $KB F_{max} < 6$  liege.

Im Erörterungstermin legt Herr Prof. Kröninger als anwaltliche Vertretung der Ortsgemeinde Rammelsbach dar, dass eine privatrechtliche Abbaugrenze zur Wahrung eines ausreichenden Abstandes zwischen Wohnbebauung und Abbaugebiet vereinbart werde. Laut Erwidern des Vorhabensträgers im Vorfeld des Erörterungstermins sei zwischen der nächstgelegenen Bebauung und geplanter Abbaugrenze ein Abstand von 150 m geplant.

Dieser Abstand werde privatrechtlich vereinbart auf ca. 300 m ausgedehnt.

Bzgl. der Belastung durch die Immissionen werden im Erörterungstermin verschiedene Stellungnahmen eingebracht:

Herr Richter als Gutachter bzgl. der Staubbelastung stellt fest, dass es durch einen Feldspatabbau zu keiner relevanten Feinstaubbelastung kommen würde. Die von ihm aufgestellte Prognose zeigt, dass der Grenzwert für Stäube eingehalten werde. Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem Modell Austal 2000 durchgeführt, das alle Vorgaben nach Anhang 3 der TA Luft erfüllt.

Herr Trittelvitz als Gutachter bzgl. der Lärmbelastung äußert sich dahingehend, dass im Gutachten das Szenario angesetzt wurde, dass an 4 Stellen gleichzeitig abgebaut werde. Die deutliche Minderung des Messwertes der Schallbelastung durch eine Entfernung von 110 m zur Schallquelle sei auf den Unterschied zwischen Schalleistungspegel und Schalldruckpegel zurückzuführen. Eine Überschreitung des Grenzwertes sei nur durch Tätigkeiten an der Bahnverladestation gegeben. Herr Dickmeis von der BAG sagt, dass soweit es bei der Genehmigungslage möglich sei auch im Bereich der Bahnverladestation Lärminderungsmaßnahmen ergriffen worden seien.

Herr Dr. Lichte als Gutachter, der sich mit der Einwirkung von Erschütterungen beschäftigt, kommt zu dem Schluss, dass die Grenzwerte nach seinen Messungen eingehalten seien. Nach der Äußerung eines Privateinwenders seien bei einem bei ihm im Haus aufgestellten Messgerät mitten in der Nacht erhöhte Werte bzgl. der Erschütterung gemessen worden. Herr Dickmeis gab an, dass die BAG ein Interesse an korrekten Werten habe, es gäbe immer mal Messereignisse, die nicht ganz zu erklären seien.

Insgesamt konnten die Gutachter durch ihre schriftlich eingereichten Gutachten, die Teil des Rahmenbetriebsplanes sind und durch ihre Darlegungen im Erörterungstermin die Bedenken von Prof. Kröniger hinsichtlich der Problematik durch die Immissionen ausräumen. Auch die Einwände hinsichtlich des Abstandes zwischen Abbaugelände und Wohnbebauung konnten geklärt werden.

*Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Schreiben vom 20.10.2011*

Das Abbaugelände sei im Flächennutzungsplan als Naturschutzgebiet vorgesehen. Außerdem bestünde in unmittelbarer Nähe der geplanten Abbaugrenze ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Es werde erwartet, dass die Interessen der Eigentümer an ein gesundes Wohnen und der Schutz des Eigentums berücksichtigt werde.

Bezüglich des gesunden Wohnens ist auf die Ergebnisse der Fachgutachten zur Immissionsbelastung zu verweisen (s.o.). Auch der Schutz des Eigentums ist in obiger Stellungnahme bereits thematisiert.

*Kreisverwaltung Kusel, Schreiben vom 28.10.2011*

Das Einvernehmen gem. § 14 Abs. 3 WHG für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 26 LWG für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien (Benutzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 LWG) wird erteilt.

In ihrer Funktion als untere Wasserbehörde werden wasserrechtliche Nebenbestimmungen genannt, die in diesen Beschluss aufgenommen worden sind.

Als untere Landesplanungs- und Bauaufsichtsbehörde verweist die Kreisverwaltung auf die „Raumordnerische Entscheidung“ (ROE) der SGD-Süd vom 17.04.2007 und legt dar, dass die dort aufgestellten Auflagen zu beachten sind.

Die Vorgaben der ROE wurden im Rahmenbetriebsplan berücksichtigt.



Als Untere Naturschutzbehörde stellt die Kreisverwaltung weiter fest, dass in den zukünftig zu erstellenden Haupt- und Abschlussbetriebsplänen die vorliegende Konzeption des Landespflegerischen Begleitplanes mit Entwicklungszielen und Vorschlägen zur langfristigen Pflege zu konkretisieren und gegebenenfalls anzupassen ist. Desgleichen soll die geplante Erschließung der Abbauflächen für die naturorientierte Erholung (Wegekonzeption) unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes in den folgenden Betriebsplänen frühzeitig mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und konkretisiert werden.

## **7.2. Behörden**

*Schreiben der SGD-Süd, Neustadt a. d. W., vom 28.10.2011:*

Gem. dem Schreiben der SGD-Süd würde sich das Vorhaben innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffabbau befinden. Die Entwicklungsziele, die der Landespflegerische Begleitplan vorsieht, werden thematisiert. Es wird zudem eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen (betr. der Gruppe der Fledermäuse, die der Vögel und die der Reptilien / Amphibien).

Im Erörterungstermin kommt seitens der SGD-Süd (Frau Prosch) zur Sprache, dass der Beirat für Naturschutz das Vorhaben kritisch beurteilt habe. Deswegen sei die Abbauplanung dem Umweltministerium, Rheinland-Pfalz, vorgelegt worden. Dieses billigte das Vorhaben, wenn Auflagen eingehalten werden, die in der ROE zu berücksichtigen seien.

Die Auflagen der ROE sind in diesen Beschluss aufgenommen worden.

*Schreiben der SGD-Süd, WAB, Kaiserslautern, vom 04.11.2011:*

Bezüglich der Oberflächengewässer wird der Abbau unkritisch gesehen, weil keine Oberflächengewässer betroffen sind. Zu beachten ist jedoch, dass auf keinen Fall eine Beeinträchtigung des Abflusses (dem Abbauvorhaben) benachbarter Gewässer entstehen darf. In dieser Hinsicht spielt das dem Abbau am nächsten gelegene Gewässer „Remigiusbach“ eine besondere Rolle. Die gutachterliche Einschätzung ist durch eine konkrete Vor-Ort-Kontrolle im Lauf der Abbauphase zu verifizieren. Dazu ist entsprechend ein Monitoringprogramm aufzulegen. Das Monitoring soll zu gegebener Zeit in die Zulassung kommender Hauptbetriebspläne integriert werden.

Die in dem Schreiben aufgeführten Auflagen sind in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Aussagen zur Abwasserbeseitigung sind ebenfalls im Hauptbetriebsplanverfahren nachzureichen.

Eine Gefährdung des Grundwassers wird nicht gegeben sein.

Bei Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Es werden noch Aussagen zu Abfallwirtschaft und Bodenschutz gemacht, die ebenfalls in ihren wesentlichen Aussagen als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden sind.

*Äußerung des Landesbetriebes Mobilität, Kaiserslautern, Schreiben vom 06.10.2011*

Die Aussagen zur Erschließung des Tagebaus sind als Auflage übernommen worden.

*Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer, Schreiben vom 23.09.2011*

Die dort angesprochenen Erforderlichkeiten sind als Auflagen übernommen worden.

*Äußerung des LGB Mainz, Ingenieurgeologie, 17.08.2012*

Bei Ausführung des Monitorings bzgl. Halden- und Hangstabilität werden keine Einwände gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes erhoben.

*Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern, 05.10.2011*

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

*Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung, Hermeskeil, vom 13.10.2011*

Durch das Vorhaben seien 4,77 ha Waldfläche durch Rodung betroffen.

Die Forderungen der ZdF nach Bereitstellung von Flächen und Wiederaufforstung und Einrichtung einer Bankbürgschaft sind in diesen Beschluss aufgenommen worden.

### **7.3. Verbände:**

*Äußerungen der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“, Obermorschel, 28.10.2011, der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Obermorschel, 27.10.2011 und des Landesverbandes Rh-Pf. des dt. Wanderverbandes, Neustadt a.d.W., 23.08.2011*

Es werden keine Einwände erhoben.

*Stellungnahme der Pollichia, Kreisgruppe Kusel, Herschweiler-Pettersheim, 16.10.2011*

Im Erörterungstermin werden verschiedene Problem-Punkte angesprochen, die von der Pollichia thematisiert wurden. So der erforderliche Abstand von 300m zwischen Wohnbebauung und Abbau. Im Erörterungstermin stellte sich heraus, dass die Beteiligten (Gemeinde Rammelsbach und BAG) eine privatrechtliche Regelung des Abstandes gewählt haben. Desweiteren werden von der Pollichia Trockenheitsschäden am Wald befürchtet. Von Seiten der Forstverwaltung heißt es, dass für den gerodeten Wald eine Ersatzaufforstung durchgeführt werde, am neuen Waldrand würden wasserliebende Bäume weniger gut gedeihen, der Wald für sich bleibe aber existent. Seitens des Planungsbüros wurde geäußert, dass deutlich mehr als 20m Waldkulisse bestehen bleiben würde.

Es wird zudem vom Antragsteller erwidert, dass der Abbau keine Grundwasserschichten anschnitten würde. Zudem würde der Bodenwasserhaushalt des betroffenen Waldes durch Niederschläge und das Speichervermögen der bindigen Deckschichten bestimmt werden, die durch das Vorhaben nicht verändert werden würden. Trocken-schäden könnten entlang der neu entstehenden Waldränder durch verstärkte Beson-nung entstehen. Diesem würde durch den Aufbau eines neuen Waldrandes entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus wird von der Pollichia eingewendet, dass der Wald als Naherholung und Schutzzone geschwächt werde.

Die Antragstellerin erwiderte, dass im Norden wie im Süden nur Teile des Waldstreifens beansprucht werden würden. Die verbleibenden Bestände hätten eine Breite von 150m und mehr.

Das dortige Wegesystem würde erhalten bleiben bzw. dort, wo dies nicht möglich sei, sukzessive dem Abbaufortschritt angepasst. Der Wald würde als Schutzzone und für die Naherholung bestehen bleiben.

Von Seiten der Pollichia wird auch eingewendet, dass der Eingriff in die Horizontlinie (Bergkamm) vor allem beim Blick aus Richtung der bestehenden Flurkapelle kritisch sei.

Es wird dagegen zur Sprache gebracht, dass die Auswirkungen der Absenkung geprüft und visualisiert worden wären. Da sich der Abbau von Westen gesehen hinter der Kammlinie befände und auch bleiben würde, seien die Auswirkungen wahrnehmbar, aber graduell. Eventuellen Beeinträchtigungen beim Blick aus Richtung der Flurkapelle und Haschbach sei in Abstimmung mit der Gemeinde unter anderem durch eine vorgesehene Begrünung besonders Rechnung getragen worden. Attraktivität und Nutzbarkeit sei durch die Einrichtung eines Aussichts- und Informationspunktes und Freigabe des Wegenetzes bereits verbessert worden.

Die Pollichia wendet ebenfalls ein, dass die Abtragung der Schutthalde in der Haschbacher Gemarkung ältere Halden mit geschütztem Artenvorkommen betreffe.

Die Erwidderung der Antragstellerin legt dar, dass eine Fortführung des Abbaus ohne den Abtrag der Halden nicht möglich sei. Da es sich um typische Bewohner der durch den Abbau geschaffenen Halden handeln würde, würden im Zuge des Abbaus aber auch vergleichbare Lebensraumstrukturen neu geschaffen werden und deren Entwicklung könne auch gezielt gefördert werden. Die Inanspruchnahme würde sich darüber hinaus abschnittsweise entwickeln, so dass mit zunehmender Inanspruchnahme gleichzeitig auch Ersatzlebensräume über mehrere Jahre heranreifen könnten. Da im Umfeld zudem umfangreiche vergleichbare Lebensraumstrukturen bestehen würden, bestände zu keinem Zeitpunkt die Gefahr, die vorhandenen Populationen so zu schwächen, dass ihre Vorkommen im Tagebau gefährdet seien.

Von Seiten der SGD Süd wird die Forderung aufgestellt, dass die Baumaßnahmen nicht in Ruhezeiten von Tieren durchgeführt werden.

Die Pollichia fordert zudem, dass die Verfüllung mit Erdaushub und anderen Materialien nicht zugelassen werde.

In der Erwidderung hierzu äußert sich die Antragstellerin so, dass grundsätzlich dazu anzumerken sei, dass das Rekultivierungskonzept keine Wiederverfüllung des Abbaus mit Fremdmaterial vorsehen würde. Wenn solches Material eingesetzt werde, dann im Verhältnis zu Abbau und Haldenmaterial untergeordneten Mengen. In diesen Fällen seien – wie dies auch in dem bestehenden Sonderbetriebsplan erfolgt seien – Ort des Einbaus und Auflagen zur Qualität in entsprechenden Haupt – und ggfs. auch Sonderbetriebsplänen zu prüfen und festzulegen.

Die Pollichia legt darüber hinaus nahe, dass ein geologischer Aufschluss erhalten bleibe.

Die Antragstellerin erwidert, dass die Lage eines geeigneten Aufschlusses in den Hauptbetriebsplänen, ggf. auch in Anpassung an den Abbaufortschritt abgestimmt und festgelegt werde.

Im Schreiben der Pollichia wird dargelegt, dass das Landschaftsbild durch einen weiteren Abbau negativ beeinflusst werden würde.

Von Seiten des Antragstellers wird im Erörterungstermin darauf erwidert, dass sich die Wegführung und Ansicht etwas verändern würde, dass aber kein fremdes Landschaftselement auftreten würde.

Die Pollichia wendet auch ein, dass wegen Wegfall des Wanderweges Nr. 2 ein neuer Wanderweg zu fordern ist.

Vom Planungsbüro der Antragstellerin heißt es hierzu, dass mit Fortschreiten des Abbaus ein neuer Wanderweg bzw. Kammweg zu etablieren ist.

#### **7.4. Einwendungen von Privatpersonen**

##### *Einwendungen und Erwiderungen zum Themenbereich Raumordnung, Planrechtfertigung, Erschließung*

Als Einwendung wird vorgebracht, dass keine Überplanung von fremden Grundstücken erfolgen darf. In diesem Sinne wird zugleich kein Verkauf der betroffenen Grundstücken, die nicht im Eigentum der BAG sind, in Aussicht gestellt.

##### *Erwiderung / Erörterung hierzu:*

Eine Überplanung ist grundsätzlich möglich. Es ist allerdings für den Vorhabensträger verfahrensökonomisch und sinnvoll, sich im Frühstadium der Planungen mit dem Grundstückseigentümer über die Umsetzbarkeit der Planungen zu unterhalten. Dies ist hier geschehen. Zudem erfolgt der Abbau über viele Jahre. Zugriffsmöglichkeiten können unter Berücksichtigung der Abbauplanungen auch zu einem späteren Zeitpunkt vorlaufend zu Hauptbetriebsplänen geschaffen werden. Dies ist hier in Aussicht gestellt. Es wurde als Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, dass die Gewinnungsberechtigung vor Zulassung des Hauptbetriebsplanes nachzuweisen ist.

##### *Einwendung zum Themenbereich Immissionen:*

Es wird vorgebracht, dass die Sprengintensität gesenkt werden soll, auch wenn die DIN 4150 höhere Werte zulässt. Zudem wird in dem Gutachten davon gesprochen, dass die Grenzwerte der DIN 4150 grundsätzlich eingehalten werden. Es wird offen gelassen, dass diese Werte überschritten werden. Erschütterungsmessungen sollen nicht durch den Vorhabensträger, sondern durch eine unabhängige Stelle erfolgen. Es wird Einsicht in die Messergebnisse gefordert. Zudem kam es in der Vergangenheit zu nicht nachvollziehbaren Werten. Es wird vermutet, dass das Messgerät nicht richtig aufgebaut bzw. justiert war. Die Kenntnisse über Sprengwirkungen sind zudem unzureichend, insbesondere auch bei weiterer Annäherung unterhalb der bisherigen Abstände. Darüber hinaus wurde bei der Prognose der Erschütterungen nicht berücksichtigt, dass Häuser in den angrenzenden Fels erbaut wurden. Das Ministerium für Umwelt in Nordrhein-Westfalen fordert bei Sprengungen einen Abstand von 300 m.

*Von Seiten der Antragstellerin wird gegen diese Einwendungen vorgebracht, dass die DIN 4150 Aussagen dazu mache, dass auch bei Überschreiten von bestimmten Werten keine Schäden entstehen würden und nicht, dass diese Werte ausgenutzt werden könnten im Sinne einer Höchstgeschwindigkeitsregel. Der Betreiber sei immer verpflichtet und habe ein Eigeninteresse, durch Ausnutzen des Standes der Technik bei Spreng- und Zündtechnik Sprengerschütterungen zu reduzieren. Erschütterungsmessungen würden nach den Vorschlägen der DIN mit zugelassenen und regelmäßig kalibrierten Messgeräten in der Regel durch stationäre Messgeräte, auf die der Betreiber während der Sprengung keinen Zugriff hat, erfolgen. Eine sichere Erfassung sei somit gewährleistet. Es sei jedem unbenommen, selbst sachverständige Gutachter zu beauftragen. Alle Daten der Spreng- und Erschütterungsereignisse würden jährlich von einem Sprengsachverständigen analysiert und bewertet werden. Diese Gutachten würden den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel, der Ortsgemeinde Rammelsbach und der Bergbehörde zur Verfügung gestellt werden. Der Standort der Messgeräte sei nicht frei wählbar sondern richte sich nach den Vorschriften der DIN. Diese Vorschriften würden unter Berücksichtigung der konkreten Gebäudeverhältnisse eingehalten werden. Die Sprengarbeiten würden nur von dafür ausgebildeten Sprengberechtigten mit langjähriger Erfahrung ausgeführt werden, die regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend besuchen müssten. Die Fachkunde sei in jedem Fall sichergestellt. Gebäude, die auf Festgestein gegründet seien, würden unempfindlicher gegen Sprengerschütterung sein. In diesen Fällen würden höhere Frequenzen auftreten, für die in der DIN 4150-3 Schwinggeschwindigkeiten zwischen 5 mm/s und 20 mm/s zugelassen seien. Der genannte Abstand von 300 m sei ein Orientierungswert. Er würde weder die örtlichen Gegebenheiten noch die Möglichkeiten berücksichtigen, Erschütterungen durch entsprechende sprengtechnische Begrenzungen und Vorkehrungen zu mindern.*

*Es wird von „privater Seite“ die Befürchtung geäußert, dass es durch die Sprengerschütterungen zu Schäden an Gebäuden und Erdwärmeanlagen kommt. Zudem wird die Standsicherheit der Michelsburg und der übrigen historischen Gebäude am Remigiusberg in Frage gestellt.*

*Hierauf wird erwidert, dass die Untersuchungen und die Prognose des Gutachters auf der Auswertung von hunderten von Erschütterungsmessungen über viele Jahre an mehreren Gebäuden in Rammelsbach und Haschbach bei den bekannten auch in Zukunft existierenden geologischen Ausbreitungsverhältnissen beruhen würden. Es seien mehrere Beweissicherungen an abbaunahen Wohngebäuden durchgeführt worden. Die Prognosesicherheit, dass die geplante Abbautätigkeit nicht zu Schäden und Beeinträchtigungen führen würde, sei als sehr hoch anzusehen.*

*Die Aussagen des Feinstaubgutachtens werden als nicht aussagekräftig angesehen, es sollen darüber hinausgehende begleitende Messungen erfolgen. Es werden zusätzliche Staubbelastungen durch Umschichtung der Abraumhalden befürchtet, die in den Immissions-Prognosen nicht enthalten sind. Es wird Staub-, Lärm-, Erschütterungsbelastung einschließlich Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bereits die bestehende Staubbelastung reduziert die Nutzbarkeit der Freisitze. Die Schreckwirkung beim Sprengen verstärkt Störungen. Durch den Transport des Wertgesteins entsteht ein autobahnartiger Dauerlärm.*

*Hierauf wird von Seiten der Antragstellerin erwidert, dass die Anordnung von begleitenden Staubmessungen der Genehmigungsbehörde obliege. Der Abwurf des Abraummaterials auf Halden und der anschließende Einbau des Materials seien in der Prognose berücksichtigt worden. Nach den Ergebnissen der Gutachten werden die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte eingehalten. Die bereits bestehende Belastung (durch Staubimmission) hält die Grenzwerte ein und wurde in der Bewertung der Immissionen berücksichtigt. Durch plötzlich und unerwartet auftretende Knallgeräusche kann eine Schreckwirkung bei den Bewohnern der benachbarten Wohnhäuser entstehen. Durch die Festlegung von fixen Sprengzeiten und / oder die akustische Vorankündigung der Sprengungen könnte diese Schreckwirkung reduziert werden. Im Erörterungstermin wird dargelegt, dass die Sprengungen immer zur selben Zeit in der Mittagsstunde stattfinden würden. Die an den Wohnhäusern gemäß TA Lärm zulässigen Spitzenpegel der Geräuschimmissionen würden jedoch auch bei den Sprengungen nicht überschritten werden. Bezüglich des Lärms, der durch den Abtransport des Wertgesteins entsteht ist zu sagen, dass, wie das Gutachten belegt, Dauer und Intensität der Schallemissionen der Transportfahrzeuge nicht annähernd an die Werte einer Hauptverkehrsstraße heranreichen würden. Zudem würden die Steilwände als Abschirmung wirken und der Fahrbetrieb würde nur tags und an Werktagen stattfinden. Die einschlägigen Richtwerte würden eingehalten werden.*

*Im Erörterungstermin wird noch einmal die Problematik angesprochen, dass keine Hochrechnungen bzgl. der Feinstaubbelastung durchgeführt werden sollten, wie dies im Gutachten des TÜV Saarland vom 20.02.2006 vorgenommen worden war, sondern dass die Messwerte durch Werte von Messstationen belegt werden.*

*Der Gutachter, Herr Richter, stellt fest, dass es durch die typische Staubb Belastung in einem Tagebau nicht zu Feinstaubbelastung käme. Lediglich der LKW-Verkehr mit seinen Abgasen würde dazu beitragen. An Abbaumengen sei man von 1 Mio. Tonnen Wertgestein und 200 000 Tonnen Abraum ausgegangen. Eine Verständigung wurde dahingehend erzielt, dass die Staubb Belastung durch die Umschichtung von Halden im Gutachten berücksichtigt worden ist. Es werde zur Reduzierung der Staubb Belastung in eine Sprinkleranlage investiert.*

Im Erörterungstermin legt der Gutachter der Lärm-Belastung, Herr Trittelvitz, dar, dass im Gutachten das Szenario angenommen wurde, dass an vier Stellen gleichzeitig abgebaut werde. Der starke Abfall des Schallpegels, der für Prof. Kröninger nicht verständlich war, sei auf den Unterschied zwischen Schalleistungspegel und Schalldruckpegel zurückzuführen. Der Schalldruckpegel sei ein Richtwert für alle Geräusche, die sich im Laufe des Tages abspielen, der Wert würde gemittelt werden. Der Schalleistungspegel sei ein Messwert für einen Spitzenwert. Der Schalleistungspegel müsse in den Schalldruckpegel umgerechnet werden.

Die Lärm-Grenzwerte werden an der Bahnverladestation überschritten. Von Seiten der BAG wird zugesichert, dass weitere Lärm-minderungsmaßnahmen zur Anpassung an die relevanten Grenzwerte ergriffen werden würden. Der Genehmigungsantrag diesbezüglich sei durch die Bahn AG noch nicht abschließend angepasst worden.

*Im Erörterungstermin wird thematisiert, dass es aufgrund der Lärm- und Staub-Immissions-Belastung durch die Tagebau-Arbeiten zu einem Rückgang der Bevölkerung kommen würde. Viele Bewohner würden ihren Wohnsitz im Bereich des Tagebaus aufgeben. Von Seiten des Unternehmers wird eingewendet, dass es von vielen Einflussfaktoren abhängig sei, ob eine Immobilie aufgegeben wird. Im Haschbacher Neubaugebiet, wo sogar Abschirmung durch den Wald fehlen würde, seien viele neue Häuser gebaut worden.*

*Einwendung zum Themenbereich Natur- und Artenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Naherholung*

*Es wird die Forderung erhoben, dass der Wald als Naherholung und Schutzzone erhalten bleibt.*

*Die Antragstellerin äußert sich hierzu so, dass im Norden und im Süden nur Teile des Waldstreifens beansprucht werden würden. Die verbleibenden Bestände hätten eine Breite von um 150 m und mehr. Das dortige Wegesystem werde erhalten bzw. dort, wo dies nicht möglich sei, sukzessive dem Abbaufortschritt angepasst, so dass der gesamte Bereich nutzbar bleibe. Der Wald werde als Schutzzone und für die Naherholung erhalten bleiben.*

*Eine Privateinwendung fordert, dass der Höhenwanderweg erhalten bleiben solle.*

*Die Antragstellerin entgegnet, dass, wie schon oben erwähnt wird, der vorhandene Höhenwanderweg in seinem Verlauf dem Abbau angepasst werde. Da er künftig entlang des neu entstehenden Abbaurandes geführt werde, bleibe er in Attraktivität und Charakteristik erhalten.*

*Einwendung zum Themenbereich Wasserwirtschaft*

*In einer Privateinwendung wird die Befürchtung geäußert, dass der Wasserhaushalt für den Restwald durch den Abbau gefährdet werde. Diese Thematik wird auch im Erörterungstermin angesprochen.*

*Von Seiten des Forstamtes heißt es, dass der Wald bleiben würde. Es werde sich ein neues Gleichgewicht mit mehr Trockenstandorten einstellen. Der Fichtenbestand sei anfälliger gegen Austrocknung, während die Douglasie nur in Extremfällen durch Trockenheit beeinträchtigt würde. Die Antragstellerin gibt an, dass der Abbau keine Grundwasserschichten anschneiden würde, so dass weiter reichende Veränderungen des Grund- und Bodenwasserhaushaltes in der Umgebung nicht zu erwarten seien. Von einem vollständigen Versiegen von Fließwässern sei daher nicht auszugehen. Der Bodenwasserhaushalt des betroffenen Waldes werde durch Niederschläge und das Speichervermögen der bindigen Deckschichten bestimmt, die durch das Vorhaben nicht verändert werden würden. Trockenschäden könnten unter diesen Bedingungen entlang der neu entstehenden Waldränder durch stärkere Besonnung entstehen. Dem werde durch den Aufbau eines neuen Waldrandes entgegengewirkt.*

*Der Ortsbürgermeister von Rammelsbach stellt fest, dass das Einzugsgebiet des Remigiusbaches durch die Abbaumaßnahme betroffen sei. Er möchte wissen, welche Maßnahmen bei einem Trockenfallen des Baches vorgesehen seien.*

*Der Gutachter der Antragstellerin, Prof. Dr. Tudeshki, legt dar, dass nur wenige Prozent des Einzugsgebietes des Remigiusbaches betroffen seien (um die 3,5 %).*

Hauptursache für ein Trockenfallen sei der mögliche Rückgang des Niederschlagwassers. Dr. Köppen habe diesen Zusammenhang in einem Gutachten im Jahr 2005 ausführlich dargestellt. Im Abbaubetrieb sei der Bach nicht permanent wasserführend, der Verlauf sei „wasserabfluss“-geprägt. Seit dem Jahr 2005 seien keine großen Veränderungen eingetreten. Nur in Bezug auf den Niederschlag sei es zu Änderungen gekommen.

*Eine weitere Einwendung einer Privat-Person lautet, dass es ohne den Wald zu erhöhtem Oberflächenabfluss kommen würde.*

*Die Antragstellerin gibt zur Entgegnung an, dass kein verstärkter Abfluss aus den gerodeten Flächen zu erwarten sei. Das Regenwasser werde sich in dem neu erschlossenen Abbau sammeln und dort versickern bzw. in die Wasserhaltung und Brauchwassernutzung des Tagebaus einbezogen. Es würde dort ausreichend Speichervolumen zur Verfügung stehen, um auch Starkregen innerhalb des Betriebsgeländes zurückzuhalten. Die Steinbrucherweiterung habe keinen relevanten Einfluss auf den Wasserhaushalt. Es kann somit zu keinen ausgeprägteren Trockenschäden kommen. Die Wasserversorgung des verbleibenden Waldbestandes erfolge durch die dort stattfindenden Niederschläge.*

*Einwendungen zu „sonstigem“ Themenbereich*

*Eine Privatperson fordert, dass offengelegt werden solle, welches Auffüllmaterial zum Einsatz kommt.*

*Die Antragstellerin erwidert, dass das Rekultivierungskonzept keine Wiederverfüllung des Abbaus mit Fremdmaterial vorsehen würde. Die Abbau- und Kippenplanung erfolge auf Basis der in der geologischen Abfolge in der Erweiterungsfläche anstehenden natürlichen Erdstoffe. Die Kippe, die die Basis der Rekultivierung bilden würde, bestände aus natürlichen, durch die Rohstoffgewinnung und Aufbereitung entstehenden unproduktiven Erdstoffen. Es würden keinerlei Fremdmassen in die Planung einbezogen werden. Demnach würden auch keine Fremdmassen im Tagebau verkippt werden.*

*Eine weitere Privateinwendung zweifelt das angegebene Verhältnis von Abraum zu Wertgestein an bzw. sieht es als zu optimistisch angegeben an.*

*Die Erwiderung der Antragstellerin lautet in dem Sinne, als dass die dem Antrag zugrunde liegenden Planungen auf eingehenden Lagerstätten-Vorfelduntersuchungen basieren würden, bei denen mittels Bohrungen das Vorhandensein und die Mächtigkeiten des Wertgesteins und der Überlagerungsschichten nachgewiesen worden seien. Die Abbauplanung und die daraus errechnete Bilanzierung der Volumina, d.h. Abraum und Wertgestein, würden auf einem dreidimensionalen Modell basieren. Das Modell sei maßstabsgetreu unter Eingabe der tatsächlichen topografischen und geologischen Daten entwickelt worden. Hierzu hätten neben amtlichen topografischen und geologischen Karten und Schnitten auch Erkundungsdaten einschließlich geologischer Profile des bestehenden Aufschlusses gedient. Die Massen- und Volumenbilanzierung sei gemäß dem Stand der Technik mit großer Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen worden.*

*Eine Privatperson erachtet die Abtragung der Schutthalde in der Haschbacher Gemarung aus Umweltgründen nicht für sinnvoll.*



*In der Erwiderung hierauf führt die Antragstellerin aus, dass eine Fortführung des Abbaus ohne den Abtrag der Halden nicht möglich sei. Er wäre allerdings wichtiger Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gewesen. Es würde sich um verhältnismäßig kleine und begrenzte Aufschüttungen handeln, deren Abtrag auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen durchaus vertretbar sei. Dies umso mehr, als der Rückbau nicht kurzfristig komplett sondern abschnittsweise erfolgen würde. Die beanspruchten Flächen würden sich in gleicher Art und Qualität auch an einem neuen Haldenstandort im Betriebsgelände wieder entwickeln lassen.*

*In einer weiteren Privateinwendung wird die Befürchtung geäußert, dass es zu Schäden an Versorgungsleitungen kommen könnte, bzw. dass sich in der Vergangenheit festzustellende Hangrutschungen fortsetzen oder sogar verstärken würden. Darüber hinaus wird befürchtet, dass sich die bestehenden Straßenschäden weiter verstärken und die Anlieger entsprechend höhere Kosten für die Straßenerneuerung tragen müssen.*

*In der Erwiderung hierauf wird klargestellt, dass eingehende Untersuchungen eines speziell auf diesem Fachgebiet renommierten Gutachters eine weitergehende Rutschungsgefahr durch das Vorhaben verneinen würden. Eine ingenieurgeologisch fundierte Überwachungsmethodik am Gimbsberg würde jedoch sicherstellen, dass auch kleinste Bewegungsbeträge erkennbar gemacht werden würden. Die Rutschungen aus den 1980er Jahren im unteren Hangbereich wären durch das Unterschneiden der nach Westen einfallenden Schichten im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen verursacht worden. Eine Reaktivierung durch die Steinbrucherweiterung sei auszuschließen, ebenso wie das Auslösen von Rutschungen in dem nach Westen orientierten Hang. Erfahrungsgemäß würden keine Rutschungen durch Erschütterungen bei sachgemäß ausgeführten Sprengungen in Steinbrüchen ausgelöst werden. Es gäbe keinen Zusammenhang mit der Rutschung am Gimbsberg und dem Abbau im Steinbruch.*

*Von einer Privatperson wird desweiteren eingewendet, dass die Darstellung Abb. 4 „Areal mit geringer Stabilität“ im Erläuterungsbericht im Widerspruch zu der Aussage stehen würde, dass kein negativer Einfluss auf die Stabilität festgestellt worden wäre.*

*In der Entgegnung durch die Antragstellerin heißt es, dass die Abbildung 4 unabhängig von dem Abbauvorhaben ein Areal mit geogen bedingter geringer Stabilität markieren würde. Maßgeblich für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sei aber die Frage, ob diese Situation durch das Vorhaben negativ beeinflusst werde. Dies sei nach Aussage des Gutachtens nicht der Fall. Für die kinematischen und rechnerischen Stabilitätsbetrachtungen würden ausreichende Kenntnisse der geologischen Situation vorliegen. Entsprechend der DIN 4084 ergäben die Standsicherheitsberechnungen ausreichende Sicherheiten. In den Berechnungen würde nicht der positive Einfluss durch den geplanten Abbau infolge der Reduzierung der Hangaufplast (Gesteins- und Haldenmaterial) berücksichtigt werden, was zu einer rechnerischen Stabilitätserhöhung führen würde. Im Gutachten würde in Ergänzung zu der Aussage, dass sich der Einfallswinkel der Schichten ändern könnte, ausgesagt werden: „Ein steileres als auch flacheres Schichteneinfallen würde stabilitätserhöhend wirken.“ Der Hinweis im Gutachten, dass bei einem Unterschneiden der Schichten Rutschungen ausgelöst werden könnten, würde in der Einwendung auf die Abbauerweiterung bezogen werden.*

Dazu sei zu bemerken, dass damit nur eine Unterschneidung von Westen nach Osten, also hangaufwärts, der nach Westen einfallenden Schichten zu verstehen sei, wie sie bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen am Fuße des Gimbsberges erfolgen würde. Bei der Steinbrucherweiterung würden die Schichten von Osten nach Westen abgebaut und somit nicht unterschritten werden. Bei dieser Aussage im Gutachten würde es um den Einflussbereich der Steinbrucherweiterung gehen. Die Rutschung aus den achtziger Jahren hänge nicht mit dem Steinbruchabbau zusammen.

*Von privater Seite wird auch die Forderung erhoben*, dass der Eingriff in die Horizontlinie (Bergkamm) unterbleibt.

*Es wird darauf von der Antragstellerin erwidert*, dass die Auswirkungen der Absenkung des Bergkamms geprüft und visualisiert worden wären. Da sich der Abbau von Westen gesehen hinter der Kammlinie befände und auch bleiben werde, seien die Auswirkungen wahrnehmbar aber graduell.

Die Festlegung darauf, dass die Gesteinsgewinnung nur für die regionale Wirtschaft erfolgen soll, ist rechtlich nicht zulässig und möglich.

*Daneben wird von „privater Seite“ gefordert*, dass ein unwiderruflicher Stilllegungstermin festgelegt wird.

*Es wird darauf erwidert*, dass die nach heutigem Wissen absehbare Betriebszeit und die daraus abgeleitete Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes in den Unterlagen genannt seien. Die unveränderliche Fixierung eines Stilllegungszeitpunktes sei aber bei einem Planungshorizont von 25 Jahren angesichts vielfältiger Unwägbarkeiten, z. B. zur Marktentwicklung, nicht sinnvoll.

*Von einer Privatperson wird bemängelt*, dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen unzureichend seien.

*Hierauf wird erwidert*, dass Brandschutzmaßnahmen im allgemeinen und im speziellen, bezogen auf die individuellen Verhältnisse eines Betriebes, in Zusammenarbeit mit Sachkundigen und Sachverständigen festgelegt werden würden, z. T. auch unter Einbeziehung der (örtlichen) Feuerwehren.

*In einer „Privateinwendung“ wird auch die Befürchtung geäußert*, dass es durch die Erweiterung des Tagebau-Abbaus zu einem Wertverlust der in der Umgebung liegenden Immobilien kommen würde.

*In der Erwiderng hierauf stellt die Antragstellerin fest*, dass der Wert von Immobilien von einer Vielzahl von sowohl wertsteigernden als auch wertmindernden Faktoren abhängig sei, die von dem Eigentümer nicht beeinflusst werden könnten. Insoweit würde es sich um Chancen handeln, deren Veränderung der Grundstückseigentümer hinnehmen müsse. Nur wenn jegliche privatnützige Nutzung des Grundstücks infolge Veränderung der Nachbarschaftssituation ausgeschlossen sei, bedürfe es im Einzelfall eines Ausgleichs der Interessen.

*In ähnlichem Sinne wird von Privatpersonen* das Ausbleiben von Touristen und damit das Leerstehen von Ferienwohnungen befürchtet.

*Die Antragstellerin gibt hierauf zu verstehen*, dass die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte für die betroffene allgemeine und (z.T.) reine Wohnnutzung eingehalten werden würden.

Eine darüber hinausgehende Empfindlichkeit, wie dies etwa für Kureinrichtungen gegeben sein könnte, sei bei den gegebenen Nutzungen und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nicht anzunehmen. Im Übrigen basiere die Rekultivierungsplanung im Wesentlichen neben naturschutzfachlichen Zielen auf der Einbindung des Aufschlusses in die Förderung von Naherholung und Tourismus. Bereits heute werde aufgrund des besonderen touristischen Interesses an dem Abbaubetrieb und seinen Informationstafeln am Remigiusberg eine bewusste Einbindung in das regionale und überregionale Wander- und Radwanderwegenetz betrieben.

*Es wird von Privatpersonen* auch bei einer möglichen Erweiterung des Tagebaus Schadensersatz für Schäden an Häusern und Nebenanlagen gefordert.

*Hierauf wird erwidert*, dass Schadensersatz im Einzelfall nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten sei. Nach den Gutachten seien Schäden durch den Betrieb des Tagebaus jedoch nicht zu erwarten.

*Weiter lautet eine Einwendung von Privatpersonen*, dass Wegzug von Bürgern und Leerstand von Gebäuden befürchtet werde.

*Die Erwiderung hierauf sagt aus*, dass sich über das mögliche Eintreten und die Ursachen von Leerständen nur spekulieren lasse. Das Vorhaben würde in jedem Fall die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte für die betroffene allgemeine und (z. T.) reine Wohnnutzung einhalten und würde nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

*Eine Forderung von Privatpersonen ist auch*, dass die Kosten für Gutachten und laufende Beobachtungen durch die BAG zu übernehmen sind.

*Dazu lautet die Erwiderung*, dass abbaubegleitende Maßnahmen soweit gesetzlich erforderlich von der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde als Genehmigungsaufgabe verpflichtend festgelegt werden würden. Entstehende Kosten seien in der Regel vom Vorhabensträger zu tragen. Eine Begutachtung der Grundstücke und Gebäude vor Aufnahme des Betriebes und während des Betriebes sei nicht erforderlich.

### **Ergebnis der Entscheidung über die Einwendungen**

Den Einwendungen von Privatpersonen wurden im Abschnitt 9.5. die Erwiderungen der Antragstellerin gegenübergestellt: bzgl. der Verfügungsberechtigung wurde in den Beschluss eine Nebenbestimmung aufgenommen (Punkt 1.3.2). Auf die Waldrodung wurde in der Begründung dieses Beschlusses (Punkt II.6) eingegangen. Es ist eine Ersatzaufforstung vorgesehen, Teile des Waldes bleiben bestehen. Für den Wanderweg 2 wird ein Ersatzweg angelegt. Schäden durch die Lärm- Erschütterung- und Staubimmissionen sind ausweislich der Gutachten nicht zu befürchten. An der Bahnverladestation werden weitere Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt. Die Auswirkungen durch die Absenkung der Bergkammlinie sind nicht wesentlich. Hangrutschungen sind nicht zu befürchten. Einen fixen Stilllegungstermin zu vereinbaren ist bei einem Planungshorizont von 25 Jahren nicht sinnvoll. Auch die Einwendungen bzgl. des Wasserhaushaltes und bzgl. möglicher wirtschaftlicher Einbußen konnten ausgeräumt werden.

Hiermit ist ersichtlich, dass auf die privaten Einwendungen ausreichend und ausführlich eingegangen wurde.

Bzgl. der Einwendungen von Behörden, Verbänden und Kommunen auf die in den Abschnitten 9.2. – 9.4. eingegangen wurde ergibt sich folgendes:

die Pollichia macht verschiedene Einwendungen geltend, auf die in diesem Beschluss auch eingegangen wurde. Insbesondere auf den Wasserhaushalt für den Restwald, den Wald insgesamt, den Abstand zu den Wohngebieten, die Absenkung des Bergkammes, die in Frage stehende Abtragung der Schutthalde in der Haschbacher Gemarkung, die Verfüllung mit Erdaushub und auf die Forderung nach einem geologischen Aufschluss wurde eingegangen. Entsprechend dieser Forderungen wurde in Nebenbestimmung 1.3.5. auf die Verfüllung des Tagebaugeländes mit Fremdmaterial eingegangen.

Die Ortsgemeinde Rammelsbach machte ebenfalls durch den sie vertretenden Rechtsanwalt Herrn Prof. Dr. Kröniger einige Einwendungen:

Auf die Abstandregelung, die Beseitigung des Waldes, die Aktualität der Gutachten und die korrekte Ermittlung der Geräuschmissionen wurde eingegangen.

Die Einwendungen konnten durch die Erwiderung der Antragstellerin (in Punkt 9.2. aufgeführt) ausreichend beantwortet bzw. berücksichtigt werden.

Die Vorgaben der SGD-Süd und der Kreisverwaltung Kusel sind in diesen Beschluss als Nebenbestimmungen mit einbezogen worden.

## **8. Abwägung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG**

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau von Feldspat entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem LGB teilweise Bedenken vorgebracht. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Diesen Bedenken wird durch die vorstehend aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Ergeben die von der zuständigen Behörde aufgrund ihrer Prüfungspflicht getroffenen Feststellungen, dass Umstände vorliegen, die zu einer Entscheidung nach § 48 Abs.2 Anlass geben können, hat die Behörde eine Abwägung vorzunehmen, denn § 48 Abs.2 verlangt, wie das BVerwG betont, eine abwägende Entscheidung. In die Abwägung sind auf der einen Seite das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und auf der anderen Seite die jeweils erkennbaren entgegenstehenden öffentlichen Belange einzustellen, um festzustellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann, oder einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

Aufgrund des Raumordnerischen Entscheides vom 17.04.2007 steht das Vorhaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sofern die dort aufgeführten Maßgaben und weitere Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden. Diese wurden in den Nebenbestimmungen verbindlich gemacht.

Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit und anderer kommunaler Belange i. S. v. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Art. 49 der Landesverfassung durch das bergbauliche Vorhaben wird durch das Schreiben des die Gemeinde vertretenden Rechtsanwalts (Prof. Dr. Kröniger von der Kanzlei Rapräger, Hoffmann & Partner, Saarbrücken) vom 07.10.2011 vorgetragen (dieses Schreiben Seite 8 ). Da es zu einer privatrechtlichen Einigung zwischen der Gemeinde Rammelsbach und der BAG bzgl. der Inanspruchnahme der nahe des Wohngebietes liegenden Abbaufelder gekommen ist, wird diese Einwendung nicht aufrechterhalten.

Außerhalb des § 55 Abs. 1 BBergG geregelte öffentliche Interessen, wie z. B. das nach § 22 BImSchG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, stehen dem Vorhaben gleichfalls nicht entgegen (bzgl. der Lärmimmissionen siehe auch die Punkt I.1.3.15 und die Prüfung der UVP, Punkt 6.3.4).

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf drei in privatem Eigentum und mehrere im Eigentum der Gemeinde Rammelsbach stehende Grundstücke verbunden; die privaten Eigentümer wurden an dem Verfahren beteiligt. Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird nicht unmittelbar in ihre Rechte eingegriffen, da er keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Mit der Gemeinde Rammelsbach wurde über die Beanspruchung von im Eigentum der Gemeinde Rammelsbach stehender Grundstücke eine Vereinbarung erzielt.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ergeht in Bezug auf diese Flächen im Übrigen auch vorbehaltlich des Nachweises der Gewinnungsberechtigung, sollte der Vorhabenträger diese Flächen nicht noch aus seiner Abbauplanung ausnehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichtes sind bei komplexen Großvorhaben als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen vom Abbau betroffener Grundeigentümer zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des hiesigen Vorhabens sollen die dort erarbeiteten Grundsätze zu einer notwendigen Gesamtabwägung mit in die Betrachtung einbezogen werden.

§ 48 Abs. 2 BBergG widerspricht es, wenn das Vorhaben daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Das Gesamtvorhaben muss, gemessen an der Zielsetzung des maßgeblichen Gesetzes vernünftiger Weise geboten sein (vgl. BVerwG NVwZ 2009, 331, 332).

Laut Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 17.12.2013 (Az. 1 BvR 3139/08) ist der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans verbundene Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht geboten ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes stellt selbst noch keine Enteignung dar (BVerfG a.a.O. Rdnr. 281).

Die vorgenannten Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen, gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, der Entscheidungsfindungsprozess verfassungsrechtliche Mindestanforderungen einhält und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung erfolgt (BVerfG a.a.O. Rdnr. 282).

Inwieweit diese für umfangreiche Braunkohlevorhaben mit der großflächigen Inanspruchnahme von Grundstücken einschließlich der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft ergangene Rechtsprechung, insbesondere die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, auf das vorliegende Vorhaben zur Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen anwendbar ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG a.a.O.) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG a.a.O. Rdnr. 312) haben ausgeführt, dass die Anforderungen jedenfalls für großflächige Tagebaue zu beachten sind.

Die Frage der zwingenden Anwendbarkeit der vorgenannten Anforderungen kann im vorliegenden Fall allerdings offen bleiben, weil im Hinblick auf das Vorhaben und die Auswirkungen auf das Grundeigentum die durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen erfüllt sind.

Mit dem Abbau von Feldspat wird ein in § 79 Abs. 1 BBergG gesetzlich bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel verfolgt, soweit es um die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen geht. Die in § 79 Abs. 1 BBergG erfolgte Regelung ist insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG a.a.O. Rdnr. 283). Dies gilt auch, soweit es sich wie vorliegend um in § 3 BBergG genannte grundeigene Bodenschätze handelt (BVerfG a.a.O. Rdnr. 203).

Konkretisiert wird das vorgenannte gesetzliche Gemeinwohlziel des Weiteren durch die vorangegangene Planungen und planerischen Entscheidungen

Das Vorhaben liegt gem. dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012 in einem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung. Aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben damit keine grundsätzlichen Bedenken. Im aktuellen Raumordnungsplan wird ausgeführt, dass es sich bei dem Vorhabensgebiet um einen bestehenden Abbau handele, der in großen Teilen auch im Biotopkataster des Landes erfasst sei. Die Erfassung würde aber in erster Linie die typischen Biotoptypen und Strukturen beinhalten, die erst durch den Abbau entstanden seien. Dies erfordere in jedem Fall eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Die Belange der Raumplanung würden einem Abbau bei entsprechendem Biotopmanagement nicht grundsätzlich entgegenstehen, d.h. soweit in den abgebauten Bereichen jeweils vergleichbare Flächen neu entwickelt werden würden. Die in dem Vorangebiet angrenzenden Waldflächen seien als Vorbehalt Rohstoffabbau dargestellt.

Das Vorhaben ist erforderlich für das Erreichen des Gemeinwohlziels, um durch die Gewinnung einen wesentlichen Beitrag zu der nach der vorgenannten landesplanerischen Entscheidung angestrebten Rohstoffsicherung zu leisten. Der Tagebau leistet dabei einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels.

Die Grundstücke der Privateigentümer liegen derzeit ungenutzt brach. Im Rahmen des geplanten Tagebaus könnten sie zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Hierbei ist die Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung bzw. der Lagerstätte zu berücksichtigen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass sich das Vorhaben der BAG als Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsbetriebes und nicht als Neuaufschluss darstellt. Damit dient es auch der Reduzierung des für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Flächenverbrauchs und der vollständigen Nutzung einer bereits aufgeschlossenen Lagerstätte. Unter Berücksichtigung des „Garzweiler-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der Planfeststellungsbeschluss hier zu erteilen. Im Ergebnis überwiegt das Interesse der BAG am Abbau das Interesse der Eigentümer am unversehrten Eigentum. Hierfür sprechen die Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens wie auch der Vergleich der derzeitigen (Nicht-) Nutzung mit der – auch im Interesse der Allgemeinheit liegenden – Gewinnung von Rohstoffen.

Wie schon in Nebenbestimmung 1.3.2. vermerkt, sollte mit Vorlage des dem Planfeststellungsbeschluss folgenden Hauptbetriebsplanes die Verfügbarkeit aller betroffenen Flurstücke nachgewiesen werden. Da die Antragstellerin über den weit überwiegenden Teil der Grundstücksflächen im Vorhabensgebiet verfügt, kann der Planfeststellungsbeschluss ergehen. Ein Hauptbetriebsplan, welcher den konkreten Abbau des Bodenschatzes und damit den Eingriff in die Grundstücksflächen gestattet, sieht den Nachweis der Gewinnungsberechtigung voraus.

Im Übrigen sind die §§ 114 ff BBergG zu berücksichtigen, in denen eine Regelung der durch bergbauliche Vorhaben entstehenden Bergschäden erfolgt.

Die Gesamtabwägung kommt zum Ergebnis, dass die Zulassungsentscheidung mit öffentlichen Belange vereinbar und die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ergab sich die Verträglichkeit des Vorhabens, da mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Rekultivierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die vorhabensbedingten Eingriffe in Biotope kompensiert werden.

Die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der verschiedenen Arten werden im räumlichen Zusammenhang gewahrt, was sich aus der UVS und dem LBP (Antragsunterlagen Anlage A4 und B3g) sowie aus den Stellungnahmen der Naturschutzverbände und der übrigen Träger öffentlicher Belange ergibt.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich nicht verschlechtern. Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde bestehen nach der Berücksichtigung von Anregungen und Auflagen gegen die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Feldspattagebau „Rammelsbach“ und den damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft keine Bedenken.

Es ist davon auszugehen, dass kein Verstoß gegen § 39 Abs.1 Nr.1 und § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Verbot, wilde Tiere zu mutwillig zu beunruhigen.....zu verletzen oder zu töten bzw. Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen oder sie anderweitig zu schädigen) vorliegt. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen und auch anlagebedingte Wirkungen führen nicht zu einer Tötung von Vögeln, Fledermäusen oder Reptilien (siehe Antragsunterlagen Anlage B3g, S. 65/66).

Ein Verstoß gegen § 39 Abs.1 Nr.3 BNatSchG (Verbot, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören) kommt ebenfalls nicht in Betracht (siehe B3g, S. 65/66), da die Erheblichkeitschwelle überschritten werden muss und dafür die einwirkenden Emissionen zu gering sind (Lichtemissionen beschränken sich auf die Fahrzeugbeleuchtung zu Dämmerungs- oder Schlechtwetterzeiten und bleiben auf die eigentliche Vorhabensfläche beschränkt, aufgrund der Gegebenheiten (eingesenkte Lage des Erweiterungsgebietes) ist nur von einer geringen Ausstrahlung der Lärmemissionen auszugehen. Der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird insgesamt durch die vorhabensbedingten Wirkungen nicht ausgelöst, da bereits Vorbelastungen durch den bestehenden Abbaubetrieb bestehen. Die Störungen lassen keine Auswirkungen erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern (siehe Anlage B3g des RBPes, S. 64).

Laut Aussagen der Generaldirektion „Kulturelles Erbe“ (GDKE) liegen im Bereich des Vorhabens keine Bau- oder Bodendenkmäler vor. Eine archäologische Bedeutung ist nach vorliegenden Kenntnissen nicht zu erwarten.

Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zum Abbau genutzten Steinbruch ist eine unmittelbare Fortführung des Tagebaus in den Erweiterungsbereich vorgesehen. Damit erfolgt die Fortsetzung der Feldspatgewinnung im Tagebau „Rammelsbach“. Somit erfüllt das Vorhaben das im § 1 BBergG aufgeführte Allgemeininteresse an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Die naturschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung hinreichend berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff auszugleichen. Dem Ausgleichskonzept ist auch von den Naturschutzbehörden zugestimmt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass nach der Beendigung des Vorhabens und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben den umweltrechtlichen Anforderungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Auf der Vorhabensfläche sind keine geplanten baulichen Nutzungen oder Planungen vorhanden, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vorgesehen sind.



Somit stehen bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nicht entgegen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt auch auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die verloren gegangene forstwirtschaftliche Fläche wird im Naturraum Westpfalz durch Neuaufforstung ausgeglichen.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewendet werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Auflösung von Interessenkonflikten erfolgte nach diesem Grundsatz. Somit müssen hier andere Nutzungsinteressen wie die Forstwirtschaft, die Belange des Bodenschutzes etc. vor dem Ziel der Rohstoffsicherung zurücktreten.

Insgesamt stehen damit andere öffentliche Interessen im Sinne des § 48 BBergG dem Vorhaben nicht entgegen.

## **9. Gesamtergebnis**

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Feldspattagebaus „Rammelsbach“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit – und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen einerseits und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens andererseits, ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung auch hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Da die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben überwiegend positiv gegenüberstehen, den Forderungen der Fachbehörden durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wurde, sind die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, beachtet.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt es zwar zur vorübergehenden Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Wasser und Landschaft, diese ist nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und des Fachbeitrags Naturschutz jedoch hinzunehmen. Nach Durchführung des Abbauvorhabens und der Rekultivierungsmaßnahmen ist diese Beeinträchtigung als ausgeglichen anzusehen.

Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen.

Deshalb wird der Plan für das beantragte Vorhaben festgestellt und der Rahmenbetriebsplan aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff des BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts auf Antrag der Firma Basalt Actien Gesellschaft vom 04.08.2011 zugelassen.

## C. Kosten

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig.

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

### 1. zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W.

Robert-Stolz-Str. 20,

67433 Neustadt

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen den Bescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,  
Emy-Roeder-Straße 5,  
55129 Mainz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

[www.lgb-rlp.de/elektronische\\_kommunikation.html](http://www.lgb-rlp.de/elektronische_kommunikation.html)

aufgeführt sind.

## E. Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z.B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 18.08.2014  
Im Auftrag

( Jörg Daichendt )  
Bergdirektor